Köln a. Rh.

Aroh der sehr schwierigen Agitation im Kölner Bezirk sind auch wir auf dem besten Wege, gute Fortschritte zu machen. Die Sektionsleitung beschloß, jeden zweiten Mittwoch im Monat eine hausangestelltenversammlung abzuhalten. Die Agitation bei den hausangestellten ist immer noch äußerst schwierig. Es kommt bäusig vor, daß unsere Kolleginnen, wenn sie bei der Flugblattverteilung usw. ertappt werden, dann bei irgendeiner Gelegenseit die Kündigung erhalten. So wurde eine unserer besten Funktionärinnen, die bei dem Generaldirektor eines großen Jigarettenkonzerns als Köchin tätig war, entlassen, weil sie angeblich in ihrem Bezirk die hausangestellten verhetzt habe.

In einer gut besuchten Branchenversammlung sprach Kollege Kohmann über das kommende hausgehissengeset. Der Dortrag wurde mit großen Beisall aufgenommen und es meldeten sich ein Teil Hausangestellte, darunter auch unorganisierte, zum Wort. Dor allem kritisierten die Hausangestellten aus dem städtischen Wohnstift das Derhalten der dortigen Schwestern Die Kolleginnen, dies absehnen, morgens vor dem Dienst eine Stunde in die Kirche zu gehen (also um 6 Uhr), werden in jeder Weise schikaniert. Die Schwestern scheutex sich nicht zu erklären, daß die Hausgehilfinnen, die im freien Verband organisiert wären, untauglich für ihren Berus sein. Die Organisationsvertreter wurden dei der Direktion der städtischen Wohlsahrtsstelle vorstellig, um das Derhalten der Schwestern hat der Organisation jedoch nur Erfolg gebracht und eine erhebliche Anzahl Unorganisierte, auch solche, die früher der christlichen Organisation angehörten, unserer Organisation zugeführt.

Der Weg für eine gute Organisation ist also geebnet und die Kölner hausangestellten werde zeigen, daß sie sich trot alledem ihre Rechte erkämpsen werden.

Mannheim

Schwer verbrüht

Durch kochendes Seifenwasser schwer verbrüht wurde im Bahnhofsrestaurant eine Hausgestellte, die mit dem mit kochendem Wasser gefüllten Gefäß zu Fall kam. Der Inhalt ergoß sich der Unglücklichen auf den Unterkörper. Mit Sanitätsauto wurde sie ins Canz-Krankenhaus überführt.

Stettin

Versammlung der Hausangestellten

Der Gesamtverband hatte zum Mittwoch, dem 7. Oktober, eine Dersammlung der hausangestellten einberufen. Der Referent, der Reichsleiter der Jachgruppe der Bausangestellten, führte aus, daß keine Berufsicient des gesetzlichen Schutzes ihrer Arbeitskraft fo entbehre, wie die hausangestellten. Nach Aufhebung der unwürdigen Gefindeordnung, unter die die hausangestellten vor dem Kriege fielen, wurde von den jeweiligen Regierungen immer wieder ein hausgehilfengeset versprochen. Derschiedene Entwürfe wurden ausgearbeitet, die, wenn sie auch manche Besserungen gegen früher enthielten, langit nicht die berechtigten Forderungen der hausangestellten erfüllten. So wurde nicht der Forderung entsprocen, auch für die hausangestellten eine Mindestarbeitsszeit festzusegen. Der Entwurf wollte den hausgehilfen nur eine Mindeftruhezeit jubilligen. Dagegen geht die Forderung des zum Gesamtverband gehörenden Jentralverbandes der hausangestellten dabin, eine Arbeitszeit festzusegen, die sich an die der gewerblichen Arbeiter angleicht. Was den Mutterschutz anlangt, so sollte den hausgehilfinnen nur vier Wochen vor und zwei Wochen nach der Entbindung Schonzeit zugestanden werden. Den hausfrauen wollte man das Recht einräumen, schwangere hausgehilsinnen mit nur vierzehntägiger Kündigungsfrist zu entsassen. Gegen diese sozialen Ungerechtigkeiten hat sich selbstverständlich die Organisation der Hausangestellten gewehrt. Im Mai 1930 sollte der Entwurf dem Reichstag vorgelegt werden; durch die Kussösing geworden. Der und die Septembermahlen ift dieses jedoch hinfällig geworden. Der Referent ging auch auf das icharfmacherische Treiben ber haus-frauenvereine ein, die in ihrer sozialreaktionaren Einstellung fo weit gehen, daß sie behaupten, den hausangestellten gehe es besser als ihnen, den "gnädigen Frauen". Die hausfrauenvereine, so führte der Referent weiter aus, sind auch drauf und dran, einen Cohnabbau durchzusesen. Bei der letzen Berufszählung sind 1 300 000 Hausgehilfen festgestellt worden; wenn diese die Notwendigkeit ber Organisation erkennen, so wurden fte eine nicht unbedeutende Macht barftellen. Gerade in der Gegenwart, in der die Hausfrauen die Arbeitslofigkeit ausnügen und den Cohnabbau durchsehen wollen, ift es an der Zeit, die Reihen des Jentralverbandes der hausangestellten (im Gesamtverband) gu starken, um die fogialreaktionaren Bestrebungen der hausfrauenvereine abzuwehren. Am Schlisse der Versammlung ersuchte der Versammlungsleiter die Erschienenen, intensive Agitation zu entfalten, um auch in Stettin die Fachgruppe der Hausangestellten auszubauen.

Für die Küche

Suppeneinlagen

Eiergerste. Jutaten: 2 kleine Eier, 200 Gramm Mehl, 1 Tee-löffel Essig. Mit Eiern, Mehl und Essig wird ein sester Audelteig gearbeitet, der auf dem Reibeisen von oben nach unten sein gerieben wird. Die dadurch erhaltene Eiergerste läßt man gut trocknen und rührt sie 1/4 Std. vor Gebrauch in die kochende Fleischbrübe.

Eierkäse. Jutaten: 2 Eier, 2 Eigelb. 1/16 Citer Milch oder kalte Fleischbrühe, 1 Prise Salz und Muskat. Die Eier werden mit den Jutaten verrührt und in eine mit Butter bestrichene kleine Auflaufsorm oder Tasse gesüllt. Diese stellt man, mit Papier bedeckt, in heißes Wasser, deckt den Tops zu und läßt den Käse aus der Seite des Herbes 1/4 Std. kochen. Das Wasserbad darf nicht strudeln, sondern nur kleine Bläschen ziehen, da sonst der Käse großporig wird. Sodann läßt man die Masse erkalten, stürzt sie beim Aurichten auf eine Platte und schneidet 2 Jentimeter lange und 1 Zentimeter breite Streisen davon.

Goldwartel. Jutaten: 3 Brötchen, 2 Eier, Salz 1/6 Liter Milch, 40 Gramm Butter. Trockene Brötchen werden in 1 Zentimeter große Würfel geschnitten und mit dem Ei, das man mit Milch und Salz verquirlt, begossen. Gut zugedeckt läßt man die Würfel 1 Std. stehen, wobei man sie leicht umwendet. In einer Pfanne bringt man die Butter zum Kochen, gibt die Würfel hinein und bäckt sie in heißem Backosen goldgelb. Backzeit 20 Minuten. Beim Anrichten gibt man die gebackenen Würfel in die heiße Fleischrübe

Gebackene Mehlerbsen. Jutaten: 1/10 Liter Wasser, 25 Gramm Butter, Prise Salz, 50 Gramm Mehl, 2 Eier, Backsett. In das kochende Wasser, dem man Butter und Salz zugegeben hat, rührt man das Mehl ein und läßt es 10 Minuten kochen; der Teig soll sich im Topse lösen. Nach dem Erkalten rührt man die Eier ein und treibt die Masse durch ein mit erhsengroßen Löchern versehenes Sied in heißes Fett. Hier werden die Erbsen goldgelb gebacken und dis zum Gebrauch heißgestellt. Beim Anrichten gibt man die gebackenen Erbsen in die heiße Fleischbrühe.

Grießklößehen. Jutaten: ½ Liter Mild, 20 Gramm Butter, Salz, 65 Gramm Grieß, 1 Ei. In die kochende Milch, der man Butter und Salz zugegeben hat, rührt man den Grieß ein und kocht ihn so lange, die sich die Masse vom Copfe löst. Nachdem diese etwas erkaltet ist, schlägt man das verquirlte Ei darunter. Nun formt man mit 2 nafgemachten Ceelösseln gleichmäßige Klößchen, gibt sie in kochendes Salzwasser und läßt sie zugedeckt aus der Seite des Herdes 8 Minuten ziehen. Beim Anrichten gibt man sie in die heiße Fleischbrühe.

Markkiößehen. Zutaten: 40 Gramm Butter, 40 Gramm Rindermark, 2 Eier, 60 bis 80 Gramm geriebene Semmel, Salz, 1 Ceclöffel in 10 Gramm Butter gedämpste Zwiebel und Peterstie, Prise Pfessen, Muskat. Gewässertes Rindermark wird mit einigen Eslöffeln kalten Wassers so tange geknetet, bis die Masse schön weiß it. Nachdem man das Wasser abgegossen hat, gibt man Butter zu, rührt dies schaumig und mengt dann nach und nach Eier, Weckmehl (geriebene Semmel) und Gewärze darunter. Nachdem man einen Probekloß gemacht hat, sormt man runde Klößchen (im Durchmesser 1½ Zentimeter groß), die man 10 Minuten in kochendem Salzwasser mehr ziehen als kochen läßt. Sodann gibt man sie in klare Fleischbrühe oder Grünkernsuppe. Auf dieselbe Weise werden Butterklößchen hergestellt, selbstverständlich verwendet man nur Butter, die vor der Zugabe schaumig gerührt wird,



"Ich makle nicht gern an Ihnen herum, Marn, aber ich muß Sie doch barauf aufmerksam machen, daß, wenn mein Mann die Schuhe vor das Schlafzimmer stellt, er damit den Wunsch bekundet, daß sie geputt werden sollen." "Ich werde es mir merken, gnädige Frau, aber was wünscht Ihr hierr Gemahl, wenn er seine Schuhe vor der haustür stehen läßt?"

hurra! Bei Cehmanns hängt ein Transparent,
lind die Girlande sieht man festlich prangen:
Die Hausgehissin, die sich Emma nennt,
Wird heute dort als hundertste empfangen.

Blick in Bücher

Wer will unter die Soldaten . . .

Es ist im Juli 1917 auf einem deutschen Kriegsschiff in Wilhelmshaven. An die Decke hochgehängt Tische und Bänke. Seitlich oben in der gewölbten Decke eine Luke, etwa zwei Quadratmeter groß, zu der eine steile Treppe hinaufführt. Man sieht durch die Luke den Himmel und einen Teil des Mastes. An der Hinterwand ein ovales Schott, das mit Verreibern verriegelt wird. Aus dem Heizraum rennt Alwin Köbis, geschwärzt und verschmutzt.

Gesang: "Ja dieser Feldzug, der ist kein Schnellzug, Wisch dir die Tränen ab mit Sandpapier."

"Marmelade, Marmelade, Ist der schönste Fraß im Staate."

Beckers: Alwin hau hin, gleich ist Musterung! Kobis: Ach was, Schief! Ich hab Zeit.

Obermant Purzelmann (kommt und pfeift); Antreten zar Musterung! Heizer treten an.

Gemurmel: Hummel, Hummel. Hummel... Obermaat (zn Köbis. der als letzter kommt): Auf diese Weise werden Sie Ihr Mützenbaud auch nicht wiederbekommen . . . Stillgestanden! Richt euch! Augen gerade aus! Abzählen!

Heizer: Eins...zwei...drei...vicr...fünf... sechs...sieben...acht...neuu...zehn...elf...zwölf...

Obermaat: Rührt euch!

Sachse: Purzelmann spielt auf E. K. erster . . .

Lentnant, zur See Hoffmann tritt ein.
Obermaat: Stillgestanden! Zwote Wache, zwote Backschaft zur Reinlichkeitsmusterung angetreten!

Leutnant: Danke.

Obermaat: Ruhrt cuch!

Leutnant: Erstes Glied, einen Schrift vortreten! (zwischen den Gliedern): Bück dich . . . Zeig deine Zehen . . . Höher das Bein . . . Du Schwein, hast du dich gewaschen?

Beckers: Ja.

Leutnant: Nec. Nodinal wasdien! Dritte Garnitur blau antreten. (Zu einem anderen): Zeig deine Pfoten... (zu Köbis); Heb den Arm! ... Mensch, da kann man ja Rüben reinsäen. Hast du dich gewaschen?

Köbis: Nee. Ich hab keine K. A.-Seife mehr. Neue

bekomme ich nicht.

Leutnant: Dans wasch dich mit Sand.

Leutnant: Wer spricht da?

Köbis: Die Rationen sind verkürzt worden. Früher konnte man Scife verbrauchen, so viel man wollte und ... Leutnant: Na und?

Köbis: Man braucht ja keine Seife zum Spaß. Wenn man sich nicht mal seinen Dreck vom Leibe waschen darf als

Heizer. Man ist ja kein Schwein.

Le u t n'a n t: Ihr müßt eben auskommen. Seife ist lebenswichtig für unser Vaterland. Deutschland ist von einer Welt von Feinden umgeben. Wer in so schwerer Zeit Seife veraast, der zeigt damit, daßt er sein Vaterland nicht liebt.

Reichpietsch kömmt gelaufen erschrickt, will zurück.

Le u t n a n t: Was willst du?

Reich pietse h: Wollte mal einen Kameraden besuchen. Le u t n a n t: Ich werde dir was besuchen. Marsch übern

Leutnant: Ich werde dir was besuchen. Marsch übern Topp! Reidspietsch kleitert den Mast hoch. Leutnant: Schlampige Kerls, Obermaat. Ich will euch

mal lülten. Militärischer Dienst.

Obermaat: Zu Befehl! . . Rührt cuch! Stillgestanden!
Rührt euch! . . Stillgestanden! . . Knie beugt! . . Tiefer! . . Bauch
einziehen! . Wackeln Sie nicht! . . Auf . . Hinlegen . . Auf . .
Reichpietsch (schmutzig, mit durchgerissenen Händen) Ma-

trose Reichpietsch übern Topp geentert.

Leut nant: Wegtreten Leute sollen autreten, (Treten am)
Gestern haben verschiedene Leute um mehr Brot gebeten.
Das gibt es nicht. Dann müssen sie eben hungern. Sollte einer von ihnen dabei zogrunde gehen, bin ich gern bereit, thn mit allen Kriegsehren beerdigen zu lassen⁴). (Obermant lächt: Lachen Sie nicht, Obermaat, das ist mein Ernst. Eure Angehörigen liaben noch weniger zu essen. .. Tja, da wurde wir gemeldet, ihr hättet alle gestern das Mittagessen stehen lassen. Das sieht verdammt nach Meuterei aus. Gemurmel.

Leutnant: Will jemand was dazu bemerken? Köbis: Im Stockfisch waren Würmer drin. Das ganze

Schiff hat gestunken.

Ecutnant: Natürlich, Herr Köbis. Sie möchten wohl Enten und Gänse essen? ... Red nicht solchen Quatsch! Ich habe das Essen selbst gekostet, und der Herr Stabsarzt hat gesagt, das Essen sei tadellos gewesen. Die Kartoffeln waren suß, weil sie ein bißchen angefroren waren. Ich habe öfter

1 Diese Werte hat im Februar 1917 der 1. Offizier des Kreuzers "Nürnberg" tutsächlich gesprochen. K. A.

ein Auge zugedrückt, aber die Wirtschaft an Bord muß aufhören bei den Heizern. Besonders die alten Leute warne ich. Deren Winkel sitzen verdammt lose. Unser Kommandant macht sich gar nichts daraus, einen alten Mann mit sechsjähriger Dienstzeit als gemeinen Mann heimzuschicken. Ihr seid außer Fand und Band, weil ihr nichts zu tun habt. Kerls, wir wollen uns nichts weismachen. Ihr wart gestern alle besoffen, und ich muß euch den Alkohol austreiben ... Obermaat, lesen den Kriegsartikel vor.

Obermaat: Artikel 1. "Eingedenk seines hohen Berufs, Thron und Vaterland zu schützen, muß der Soldat eifrig bemüht sein, seine Pflichten zu erfüllen." Artikel 2. "Die nverbrüchliche Wahrung der im Fahneneid gelobten Treue ist die erste Pflicht des Soldaten." Artikel 3. "Jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat darf der Angerkennung und des Wohlwollens seiner Vorgesetzten versichert sein." Artikel 4. "Dem Soldaten steht nach seinen Fähigkeiten und Kemntnissen der Weg selbst zu den höchsten Stellen offen" Artikel 5. Dagegen trifft denignigen Soldaten Stellen offen." Artikel 5. "Dagegen trifft denjenigen Soldaten, der seine Pflicht verletzt, die verdiente Strafe. Geringere Vergehen werden disziplinarisch bestraft, bei schweren tritt gerichtliche Bestrafung ein. Die Strafen, auf welche gerichtlich erkannt werden kann, sind Arrest, Festungshaft, Gefängnis, Zuchthans und in der schwersten Fällen Todesstrafe. Ist der Kriegszustand erklärt, so werden die Strafen verschärft." Leutnant: Genug... Meldungen und Gesuch. Obermaat: Heizer Beckers zwei Tage Urlanb überschriften.

schritten. Leutnanf: Urlaub überschritten. Im Kriege. Das ist

Kriegsverrat! Was haben Sie zu Ihrer Entschuldigung anzuführen? Beckers: Ich bekam ein Telegramm, mein Vater ist gestorben, und wie ich zu Hause bin, höre ich, mein Vater. ist im Hafen ertrunken, seine Leiche fischten sie erst am zweiten Tage heraus. Drei Tage Urlaub hatte ich nur, und da dachte ich mir, bis zur Beerdigung ...2).

Leutnaut: Sie haben nicht zu denken. Und wenn Vater und Mutter sterben. Vierzehn Tage strengen Arrest...

Weiter.

Heizrekrut Holters: Ich möchte Herrn Leutnant um Landurlaub bitten.

Leutnant: Landurlaub? ... Der Hafer sticht dich, ja? Aber hol dir keinen Tripper. Bewilligt.

Obermaat: Nachtzeichen bis zehn Uhr. Maat (an der Tur verbeigebend); Backen und Banken. Backen und Banken3).

Leutnant: Lassen Sie wegtreten. Obermaat: Stillgestanden! (Offizier geht.) Wegtreten! Tische und Bänke werden heruntergeklappt. Einer mit Schüsselu zur Kombuse. Ein anderer teilt Messer und Gabela aus. Beckers: Schnösel! ... Der ganze Kerl ist keine

zwanzig Jahre alt.

Sachse: Ich möchte den mal sehen, wenn der Eng-länder Zunder gibt.

Weber: Warum haben sie den Kohler aufs U-Boot abgeschoben und uns den Rotzer vor die Nase gesetzt? Weit der Kohler was anderes konnte als immer: "Ich befehle, ich bestrafe, ich befehle, ich bestrafe." Der war ein anständiger Kerl. Dem vergeft ich nie, wie der bei Skagerrak die Jungeus aus dem Heizraum holte.

Köbis: Sterben können die meisten Offiziere, aber

leben können sie nicht mit uns.

Sachse: Richtig Alwin. Für die Herren ist Krieg das große Los und für uns die große Niete. Dicke Gelder und doppelte Zulage und Beförderung und Huren und Klempnerladen voll blecherner Vögel ...

Beckers: Ich hab den Schwindel längst crkannt.

Mögen die Offiziere einen chrlichen Beruf ergreifen.

Fischer: Wie auf Kreuzer "König" müßten wirs

machen, wo sie den Kapitän über Bord gekippt haben.
Essen wird gebracht.
Köbis: Was brauchen wir an Land zu gehen. wir

können das Land von Bord aus sehen. Rufe: Was gibts, Pit?

Friedrichs: Was wirds geben? ... Steckrüben. Draht.

Weber: Ich mein gar nicht, daß wir Kulis und Heizer ein Recht haben, mehr zu essen als die anderen in Deutsch-

land, aber wenn schon hungern, dann sollen alle hungern. Köbis: In der Offiziersmesse hörf die Vaterlandsliebe beim Magen auf.

Aus: "Feuer aus den Kessein!" von Ernst Tollor (Verlag Gustar-Kiepenheuer), einem historischen Schauspiel aus der Zeit des Zusammen-bruchs des Kalserreichs, gerade jetzt besondes aktuell.

6.3

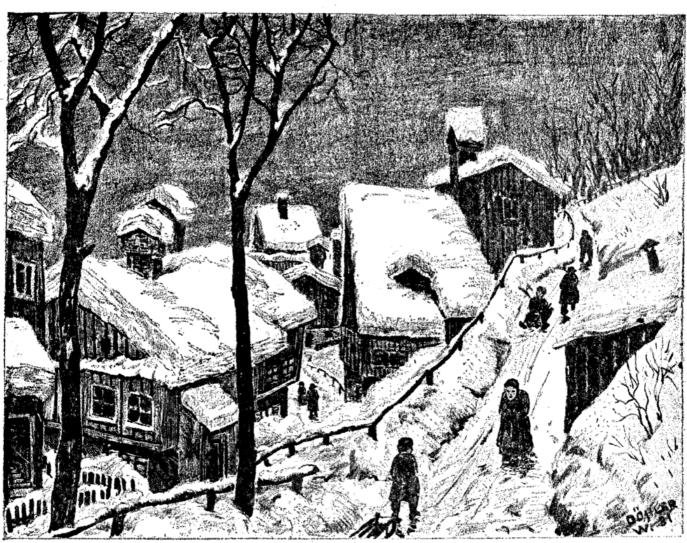
²⁾ Auch dieser Fall ist verbürgt. K. A. .

Hausangestellten Nummer 12. Dezember 1931. 8. Jahrgang Zeitung

Organ der haus- und Wachangestellten, Reichsfachgruppe im Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Beitschrift für die Interessen der hausgehilfen, hausangestellten, Portiers, hausmeister, Sahrstuhlführer, Wächter, Wafter, und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Angestellten der Wach- und Schließgesellschaften

Erfche.nt monatlich. Bezugspreis für nich.mitglieder vierte.ja...ich 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Bu beziehen durch die Post. Redaktion und Expedition: Berlin SO 16. Michaelkirchplag 4. Redaktionsschiug am 20. jeden Monats. Sufchriften und Reklamationen find an die Schrift.eitung zu richten,



Bavaria Verlag, Ganting vor Müscher

WINTER-SONETT

Dies ist ein Tag von klirrend harter Klarheit Und doch so zart in seiner winterlichen Reine, Daß rings die Welt verzaubert — und das trüb' Gemeine Hinschwand in eine Ferne-seltsam weit.

Und aus dem hellen Rausch der weißen Winterzeit (Kraftbrauend ruh'n des Frühjahrs dunkle Keime!) Stäubt auf im blanken Mittagssonnenscheine Ein blitzend Spiel opalener Heiterkeit. Wie die Kristalle spielerisch zusammenschießen, Und wie die Flocken taumelnd eine Decke weben, Wie sich Eisschollen auf dem Fluß zusammenschließen, Wie alle Dinge traumhaft hin zur Ruhe schweben Und ihre Lebenskraft ins Unerforschte gießen:

Dies Spiel ist Tod, der in sich birgt das Leben.

Kurt Offenburg.

14 Tage in der Bundesschule Bernau

Drei Kolleginnen berichten:

Am 18. Oktober 1931 trafen programmäßig alle Teilnehmer an dem Fachkursus für hausangestellte in Berlin, Stettiner Fernbahnhof, ein, um von hier aus gemeinfam die Weiterfahrt nach Bernau angutreten.

Trogbem fich bier fremde Menfchen trafen, die einander nicht kannten, ftieg kein Gefühl des Fremdfeins in mir auf. Mir war

kannten, stieg kein Gesuhl des Fremosens in mir auf. Mit wurzu Mute, als wenn sich hier eine große Familie zusammengesunden hatte, die ein gemeinsames Band unsichtbar zusammenhält. Und so blieb es auch bis zum Schluß.

Gemeinsam suhren wir mit der Stadtbahn nach Bernau, von dort mit einem Autobus zur Bundesschuse. Nach der ersten allgemeinen Begrüßung suchten wir unsere Jimmer auf, um den Reisestand abzuschützteln und dann frisch und sauber zum Abendehret zu erscheinen Mach demiesben erfolgte eine Führung durch brot zu erscheinen. Nach demselben ersolgte eine Führung durch die Bundesschule, um dann anschließend noch ein Weischen bei Konzert in den herrsichen Aufenthaltsräumen zu verbleiben. Durch die lange Bahnsahrt ermüdet, sanken uns die Augen zu, und einer nach dem andern verschwand auf fein Simmer, um ber

und einer nach dem andern verschwand auf sein Zimmer, um der Natur zu ihrem Recht zu verhelsen.

Eingebettet zwischen Wald, weit entsernt vom Getriebe der Großstadt mit seinem Tärm liegt einsam die Bundesschule des KOGB, in Bernau, die gleichzeitig eine Erholungsstätte ist. Block an Block reibt sich aneinander, um zu einem geschlossenen Ganzen ineinanderzustießen. Ueberall große freundliche lichtdurchslutete Räume. Ein großes Freibassin und ein aut gepstegter Sportplatz gehören selbstweritändlich auch dazu. Und wie der ganze Bau, so die Menschen um uns. Alles strömt Wärme aus. Man fühlt sich zu fause, und ist auch zu hause. Das ist Bernau, wie ich es erlebt habe.

erlebt babe.

Am nächsten Cage begann unser Unterricht. Ein schöner großer Raum, mit bequemer Siggelegenheit nahm uns auf. Das freund-liche, um die Gunst und das Dertrauen der Schüler werbende Gesicht des Lehrers blickte uns entgegen. Das war der Ort, wo wir täglich unsere geistige Kost einnehmen sollten. Tros der soft ingitig unfere gestrige kopt erintehnen sonten. Cros ver schweren, uns in mancher Beziehung fremden Themen, sanden alle unsere Tehrer und Cehrerinnen durch ihre freundliche und überzeugende Lehrweise dankbare Schüler. Nach dem schweren ungewochnten ersten Dormittag mundete uns das Mittagessen vorletztig und sahr auf mis überhaumt die ber lid. Es mar reichhaltig und febr gut, wie überhaupt die Derpficgung in ber gangen Seit der Kuchenleitung alle Ehre machte.

War der Nachmittag unterrichtsfrei, so bildeten sich Gruppen, welche einzeln oder gemeinsam Ausflüge in die nähere Umgebung ober gar etwas weiter nach Berlin unternahmen. So lernte auch ich unfere Bundesschule und die nabere Umgebung besser kennen.

Der Wettergott war uns in biefen 14 Cagen wirklich hold

und bescherte uns das berrlichfte Berbitwetter.

Wie im Fluge eilten die Tage dabin, und ebe wir begreifen konnten, wie die Zeit so schnell verflogen, war auch scho der Tag da, wo es hieß "Abschied nehmen" von der schönen lieben Stätte, die uns allen Erholung und Schuse war. Manche von uns dachte wit Wehmut an das "Zurück" und so manches Auge schimmerte babel feucht.

Beute nun, wo eine jede von uns wieder in ihrem Wirkungsrieute nin, wo eine jede bon uns wieder in grein wird uns klar, wiedie, im schweren Daseinskamps steht, jeht erst wird uns klar, wiediel Schönes und Gutes uns gegeben und seider wieder so schweis genommen wurde. Und in Dankbarkeit gedenken wir alle derer, die diese Bildungsstätte geschaffen, und derer, die es unsermöglicht haben, an dieser Stätte zu weisen. Besonderen Dank anch denen, die uns mehr Freund als Cehrer waren.

So glaube ich im Sinne aller Teilnehmer gesprochen gu haben.

Emmp Badgiura, Breslau.

Sonnenichein! Goldener Berbittag! Sieben famburger Kolleginnen von der Jachgruppe hausangestellte, fuhren wir erwartungsvoll nach Bernau, um an dem vierzehntägigen Fachkursus für hausangestellte in der Bundesschule des ADGB. teilzunehmen. Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin war der Sammelplat und viele gutbekannte Kolleginnen aus allen Gauen Deutschlands drückten fich freundschaftlich die Bande. Hun ging die Jahrt nach Bernau. In der Schule angelangt, wurden wir mit einem kräftigen dreifachen "Freundschaft" empfangen. Nach dem Abendessen wurde unter sachkundiger Führung eine Besichtigung der Schule vorgenommen und wir mit den Gertlichkeiten und Einrichtungen derselben vertraut gemacht. Die vornehme und doch solide, praktische Einrichtung der ganzen Schule machte auf die Teilnehmer einen erhebenden Eindruck. Dorbildlich in jeder Weife, Suft, Sicht und Sonne überall.

In voller Erwartung begann am Montag, dem 19. Oktober 1931, um 8.15 Uhr der Unterricht. Dr. Seelbach unterrichtete über: "Grundfragen der Sozialpolitik", Dr. Grosse über: "Wirtschaftspolitik", Kollege Eggert vom ADGB. über: "Weltwirtschaft", Kollege Weinauge behandelte die Entwicklung, den Ausbau und die Aufgaben des Gesamtverbandes und Kollege Reißner sprach über: "Politische Strömungen in der Gewerk-

schaftsbewegung". Ueber: "Praktisches Arbeitsrecht und dessen Auganwendung" unterrichtete Kollege Nörpel vom ADGB.

Unfer Kollege Frig Cambiedt verftand es vortrefflich, die hörer in die Enistehung der Fachgruppe haus- und Wachangestellte einzuführen. Die Anfange des Busammenschluffes diefer Derjonen Schilderte er vom Jahre 1848 ab. Diel Beiterkeit erregte er mit den von Martin Luther berstammenden Worten: "Die Dienstboten sind eine Plage von Gott." Außerdem erläuterte Kollege C. eingehend die Begriffe: Klassenkampf, Marxismus, Grganisation, Koalitionsrecht und zeigte die Biele auf, die von der Gewerkichaft angestrebt werden.

Kollege Brener hatte die Aufgabe, die hörer über: "Tarif-recht und Tarifpolitik in der hauswirtschaft" zu unterrichten, wobei gleichzeitig fehr viele praktifche Erfahrungen und Beifpiele

Für geschmeidige Gelenke und Tätigkeit der Cachmuskeln forgte der Turn- und Sportiehrer Kollege Ceutloff.

In besonderer Erwartung waren die Schülerinnen und Schüler auf die Unterrichtsftunden der Frau Dr. Klausner, der Kollegin Marie Weber und ber Kollegin Luife Kahler.

Frau Dr. Alausner lehrte über: "Gestendes und zukünftiges hausgehilsenrecht". Sie legte den Teilnehmern die gesehlichen Bestimmungen von der juristischen Seite aus klar.

Kollegin Weber behandelte: "Berufsausbildung in der flauswirtschaft" und "fauswirtschaftliche Schulung". Sie schilderte die Ausstiegsmöglichkeiten der hausangestellten vom Cehrling bis zur Meisterin und schlieflich zur Gewerbelehrerin, Prüfungsvorschriften und Durchführung derselben. Mit ihren Ausführungen erwirkte fie bei den Kursusteilnehmern regfte Aufmerksamkeit, die fich in einer längeren Aussprache kundtat, handelte es sich hier doch um das Fachgebiet der hausangestellten.

Gern hörten die Schülerinnen unfere Kollegin Luife Kabler in den legten beiden Unterrichtsstunden über: "Die Frau in der Wirtschaft". Erog der Kurze der Zeit verstand sie es meisterhaft, den hörerinnen den Unterschied zwischen der früheren Rechtlosig-keit der Frau und den jezigen Derhältnissen der Frau im Staat verständlich zu machen. Erst seit dem 12. November 1918 ist die Frau Staatsbürgerin gleichberechtigt dem Mann. Weiter wies sie auf die Artikel der Reichsverfassung hin, die besonders für die

Frauen von großer Wichtigkeit find.

3um Schluß fei allen Cehrerinnen und Cehrern fowie allen denen, die so überaus sorgsam für das leibliche Wohl der Schülerinnen bedacht waren, nochmals gedankt. Es soll nicht versäumt werden, auch die Dortrags- und Unterhaltungsabende gu erwähnen, die wohl allen Kurjusteilnehmern in bester Erinnerung bleiben Cieschen Boich, hamburg.

An dem erften Einführungshurfus für hausangeftellte, der an der Bundesschule des ADGB. in Bernau stattgefunden hat, haben 38 Kolleginnen teilgenommen. Sehr schnell wurden wir alle miteinander bekannt. Die Tehrräume der Schule in Bernau sind aufs modernste, trosdem einsach eingerichtet. Nichts Unnötiges ist zu sehen. Schon diese Behaglichkeit, auch in den Wohnräumen, spornt zum Cornen zu Die Kücke ist narstilbild und prochifte. zum Cernen an. Die Küche ist vorbildlich und praktisch. Die hei-zung der Schule wird durch einen handgriff reguliert. hier konnjung ver Smule wird vurch einen handgriff reguliert. Dier konnten wir den technischen Fortschritt beobachten. Beim Betreten der Ausa alsgemeine Derwunderung. Feierliche Stille; das kleinste Geräusch könnte störend wirken. Wände und Jusboden sind schalldicht abgeschlossen. Durch ein paar handgriffe läßt sich mühelos die Cafel oder die Wand für Lichtbilder hervorzaubern. Ein Druck, und die Dorbänge perdundeln den Rouw und die Dorhänge verdunkeln den Raum.

Unfere Unterrichtsfächer waren: Sozialpolitik, Wirtichaftspolitik, Gewerkschaftsbewegung, Aufgaben und Entwicklung des Gesamtverbandes, Berufsausbildung und Schulung in der Hauswirtschaft, Arbeitsrecht, Carifrecht, Hausgehilfenrecht, Frauen-fragen, auch Dorträge über unsere Jackgruppe. Alles dies waren Themen, die man gerade jest in der ernsten Zeit zur Agitation und Ausklärung beherrschen muß. Die Unterrichtsstunden sind auf den ganzen Cag verteilt. Auch Körperpflege und Sport wird unter

Ceitung eines Sportlehrers getrieben. Auch Brund Schönlank iprach an einem Abend über "Soziale Dichtung" und rezitierte aus seinen eigenen Werken. Den Abschluß des Kursus bilbete eine Abschiedsseier. Hierzu trug jeder sein Bestes bei. Unter anderem wirkten auch Künstler der Dolks-

bühnengenoffenschaft mit.

Dom Gesamtverband wurde eine Rundfahrt durch Berlin ver-anstaltet. Wir besichtigten einige Betriebe der Konsumgenoffenichaft und abends den Wintergarten.

Wir danken allen Cehrern für das Wiffen, das fie uns über-mittelt haben. Mit diefem Ruftzeug wollen wir werben und arbeiten im Intereffe unferen Organisation

und unferer Kollegenichaft.

Anna Marquardt, Berlin.

Hauswirtschaftliche Berufsausbildung

Die Notwendigkeit einer Weiterbildung und Dervollkomm-nung in den mannigfachen Fertigkeiten, die der haushalt er-fordert, wird oft nicht verstanden, trogdem heute erfreulicherweise auch die Technik bemüht ift, Apparate berguftellen, beren handhabung und verschiedenartige Derwendungsmöglichkeiten Kenntmisse voraussezen, die ersernt sein wollen Für die Aus- und Weiterbisbung der Hausgehilsen, hausangestellten und Hausfrauen haben die zuständigen wirtschaftlichen Organisationen nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten einen Weg gebahnt, der vom haushaltslehrling bis jur Meisterin der hauswirtschaft führt.

Ceitmotiv der Derhandlungen war, die hauswirtschaftliche Tätigkeit zu einem Beruf auszubauen, der hausarbeit zu der ihr gebührenden Anerkennung zu verhelfen, die sie im Interesse der Dolksgesundheit und Dolkswirtschaft beanspruchen kann und

die fie auch verdient.

Als am 17. Dezember 1924 der Reichslehrvertrag abgeschlossen wurde, waren sich die Beteiligten bewußt, ein Fundament geschaffen zu haben, auf dem aufgebaut werden kann.

Der hauswirtschaftliche Cebrvertrag sieht eine zweijährige Cehre in einem fremden Hause vor. Daneben besteht die Abmachung, daß ein Cehrjahr im Haushalt der Eltern, das zweite in einem fremden Baushalt verbracht werden kann. Don dem Cehrjahr im elterlichen haushalt muß die örtliche Cehrlingskommission Kenntnis haben. Während der Lehrzeit ist der Lehr-ling verpflichtet, die Berufsschule zu besuchen. Diese Bestimmung mußte in ben Cehrvertrag aufgenommen werden, ba noch nicht in allen Orten Deutschlands die jugendlichen hausgehilfen zum Besuche der Berufsichule verpflichtet sind. Die Cehrzeit schließt mit einer Prüfung ab. Prüfungsfächer sind Kochen, Backen, Hausarbeit. Waschen und Bügeln, Ausbessern, einsache hauswirtschaftliche Rechnungsführung und Berufskunde. Die bestandene Prüfung fung, die in Preußen unter Mitwirkung der Provinzialicul-behörden stattfindet, berechtigt gur Führung des Citels "Geprufte Bausgehilfin"

Der Nachweis einer abgeschlossenen bauswirtichaftlichen Cehre auf Grund des Cehrvertrages wird heute bereits für die pflegerischen und erzieherischen Berufe als hauswirtschaftliche Dor-bildung anerkannt. Sie erset auch den Besuch eines einfährigen

Cehrganges einer haushaltungsichule.

Um den seit Jahren im Beruf tätigen hausgehilfen, die noch keine Cehrzeit hatten, Gelegenheit zu geben, Zeugnis über ihre Berufskenntniffe und Fähigkeiten abzulegen, sind Bestimmungen festgelegt worden, die es ihnen ermöglichen, fich einer Drufung ju unterziehen, nach deren Bestehen sie sich ebenfalls "Geprüfte hausgehilfin" nennen können. Bur Dorbereitung auf die Prüfung sind in vielen Orten an den Berufsschulen Kurse eingerichtet worden. In diesen Kursen werden alle Fächer und Zweige der Hauswirtschaft praktisch und theoretisch durchgearbeitet.

Ein Zeugnis, das nachweift, daß die Inhaberin "Geprüfte Bausgebilfin" ift, wird ihre Bemühungen um die Erlangung einer neuen Stellung erleichtern, zumal es das einzige Seugn's ist, das objektiv ihre Fähigkeiten beurteilt und das nicht vom Wohlwollen und ber Augenblicksstimmung ber hausfrau abhangig ift.

Seit Schaffung des Cehrvertrages haben sich bis zum April 1931 135 Cehrlinge und nahezu 1500 hausgehilfen der haus-

1931 133 Legetinge und napezu 1300 hausgeniten ver hausgehilfenprüfung unterzogen. Damit ist ein Iiel erreicht, das der Tehrlingsprüfung im Handwerk gleichkommt.
Hausfrauen, die zwei Tehrlinge nacheinander — also in vier Iahren — mit Ersolg auf die Prüfung vorbereitet haben, können die Anerkennung als Cehrfrau vom Hauptausschuß für das häustiche Schringensten arfalten.

liche Cehrlingsmesen erhalten.

Bei Beginn der Derhandlungen, die jum Abichluf des Cehrvertrages führten, wurde festgelegt, daß die vom preußischen Minister für handel und Gewerbe im Erlag vom 18. Juli 1923 festgelegten Dorschriften für die staatliche Prüfung von Hausbaltspflegerinnen Gestung haben sollen für die Prüfung von Meisterinnen der hauswirtschaft. Die Julasjung zur Meisterinnenrüfung ist non perschiedenen Dorgerichungen ehkängte die prüfung ift von verschiedenen Dorausjegungen abhängig, die wohl auch von hausgehilfen erbracht werden konnten, die leider aber wegen Mangel an Zeit nicht in der Cage find, fich an dem Cehrgang, der als Dorbereitung gur Prufung unerläglich ift, gu beteiligen. Sehr wenige hausgehilfen werden auch die hoben Aufwendungen machen konnen, wie fie der Meifterinnenkurfus erfordert.

Nach einem Erlag des preußischen Ministers für handel und Gewerbe vom 28. Marg 1931 wird die Ausbildung der Kinderpflege- und haushaltgehilfinnen geregelt. Die Ausbildung ist eine foulische und dauert drei halbjahre. Der erfolgreich abgeschloffene Besuch gilt als fachliche Berusschulung. Mit ihr soll erreicht werden, daß nur genügend vorgebildete Kräfte die Kinderpflege in den haushaltungen übernehmen. Der Beruf ber Kinderpflegeund Baushaltgehilfin ift ein häuslicher Erwerbsberuf; gehilfinnentätigkeit verbunden mit der Sonderaufgabe der Pflege und Erziehung des Kleinkindes. Die schulische Ausbildung kann vm ein halbes Jahr gekürzt werden, wenn vor Besuch des Cehrganges die hausgehilfinnenprüfung abgelegt worden ist. Außerdem wird der Besuch des dritten Schulhalbjahres auf das dreijährige Praktikum der haushaltpflegerin in Anrechnung gebracht. Den Organisationen der hausgehilsen wurde sehr batd klar, daß zwischen der Cehrlings- und Meisterinnenprüsung eine Klust besteht, die es zu überbrücken galt.

Die Catfache, daß es viele gausgehilfen gibt, die über Kenntniffe und Erfahrungen verfügen, die die der "Geprüften hausgehilfin" überragen, kann nicht bestritten werden. Es kam dann zur Schaffung von Richtlinien für die Prüfung der "Geprüften Wirtschafterin". Die Ausbildung zur geprüften Wirtschafterin soll strebsame hausgehilfen befähigen, verantwortungsvolle Stellungen in großen Familienhaushalten und hauswirtschaftlichen Großbetrieben zu bekleiden. Daneden soll sie das Recht der Lehrlings-ausbildung haben. Der Cehrgang der Wirtschafterinnen erstreckt sich auf ein Jahr mit einmal wöchentlich 5 Stunden Unterricht. Die Berufstätigkeit braucht durch den Besuch der Wirtschafterinnenkurse nicht unterbrochen zu werden. Das ermöglicht der Kursusteilnehmerin das im Kursus Gelernte und Gehörte praktisch zu erproben und zu verwenden, verschafft baher eine gewisse Sicherbeit für die Drufung.

Für die in der hauswirtschaft tätigen hausgehilfen und Bausangestellten bestehen somit folgende Ausbildungs- und Auf-

itiegsmöglichkeiten:

1. Geprüfte hausgehilfin:

3wei Jahre Cebrzeit mit Abichlufprüfung. Für altere hausgehilfen 5 Jahre Berufstätigkeit, Bejuch bes Forberkurfus mit abschließender Prüfung.

2. Geprüfte Wirtichafterin:

a) Nach zweijabriger Cehrzeit und weiterer fünfjabriger begahlter praktischer Catigkeit im haushalt, Besuch der Wirtschafterinnenkurfe mit Abichlug der Wirtschafterinnenprufung oder

b) 5 Jahre bezahlte praktische Tätigkeit, Förderkursus und hausochilfinnenprufung und 3 Jahre weitere bezahlte praktische Catiakeit. Besuch der Wirtschafterinnenkurse mit Abschlufprufung.

Die Drufung als Wirtschafterin berechtigt gur Führung von Familienhaushalten und Ceitung von hauswirtschaftlichen Groß-betrieben wie Anstalten, Sanatorien, Kinderheimen usw., sowie zur Cehrlingsausbildung unter eigener Derantwortung.

3. Baushaltspflegerin:

Cebrzeit mit Abichlufprüfung, 3 Jahre praktische, bezahlte Cätigkeit (ber Besuch des britten halbiahres des Lehrganges für Kinderpflege- und Haushaltsgehilfin wird als praktifche Tätigkeit ongerechnet). Nachweis einjähriger erfolgreicher Teilnahme an einem staatlich anerkannten zusammenhängenden Lehrgang zur Ausbildung von haushaltpflegerinnen mit ftaatlicher Abichlugprüfung.

Die staatlich geprufte haushaltpflegerin ift befähigt, große bauswirtschaftliche Betriebe selbständig zu leiten, Anweisungen an das übrige hauspersonal zu erteilen und zur Cehrlingsausbildung berechtigt. Bei der Ausbildung gur hausbaltpflegerin in Dreußen find die Dorfdriften bes Ministeriums für handel und

Gewerbe zu beachten.

Nach einem Beichluß des Dreußlichen Candtages kann eine geprüfte Hausgehilfin oder Wirtschafterin den Ausbisdungsweg für Gewerbelehrerinnen beschreiten und nach Ablegung der Lehrerinnenprüfung als Gewerbelehrerin hauswirtschaftlichen Unterricht erteilen.

Mit den Aufstiegsmöglichkeiten find gangbare Wege geschaffen worden, die es der hausgehilfin ermöglichen, zielbewußt vorwärts zu streben. Sie kann dann aber auch die Achtung und das Anfeben beanspruchen, die jeder berufstätigen Frau gegollt werden, Alles in allem wird auch bewiesen, daß die hauswirtschaftliche Tätigkeit gelernt sein will, daß nicht jedes Mädchen ohne weiteres

fie verfteht und beherricht.

Nach einer Dereinbarung der Kausfrauen- und hausange-stelltenorganisationen ist die Erreichung des Titels "Meisterin der Hauswirtschaft", abgesehen von Ausnahmefällen, den Haus-frauen vorbehalten, die ihrem eigenen Haushalt vorstehen. Im besonderen sollen diesenigen Hausfrauen Meisterin werden, die errifft, find kicktion Barntsnachnung berganglischen. Mit der gewillt sind, tilchtigen Berufsnachwuchs heranzubilden. Mit der Ablegung der Meisterinnenprüfung beweist die hausrau erst, daß sie die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die notwendig sind, um ein junges Ulädochen beruflich auszubilden. Die Meisterin muß vielen Ansprüchen genügen, soll sie doch eine vorbildliche haus-frau, Ehefrau, Mutter, Erzieherin und Beraterin sein. Nicht nur den eigenen Familienangehörigen, sondern auch dem Cehrling und der Hausgehilfin soll sie Derständnis für deren Wohlergehen, Cebenslage und Wünsche entgegenbringen. Sie soll auch bemüht sein, auf den Gebieten, die außerhalb der hauswirtschaftswissen-

sein, auf den Gebieten, die außerhalb der hauswirtschaftswissenschaften liegen, fördernd und in gutem Sinne zu wirken, ohne die eigenen guten Eigenarten der ihr Unterstellten zu vernichten. Erst wenn alle Beteiligte, einerlei ob Gehilfin, Angestellte oder hausfrau gemeinsam dahin streben, ihre Arbeiten im Haushalt sachgemäß unter Berücksichtigung der Kosten, der Zeit, der Auswendung an Körperkraft ausführen, wird auch die Gessentlichkeit den volkswirtschaftlichen Nutzen der hauswirtschaft allzemein ausrhennen

gemein anerkennen.

Die Grenzen des Anspruchs auf Weinnachtsgratifikation

Wieder naht die Welhnachtszeit. Wohl viele Kolleginnen und Kollegen werden bangend hoffen, daß ihnen auch diesmal die sonst üblich gewesene Welhnachtsgratisikation gewährt wird, damit der ohnehin schon karg gewordene Tohn wenigstens zum Weihnachtsfest etwas ausgebessert wird. Es wird deshalb von Interesse sein, wie rechtlich der Anspruch aus Weihnachtsgratisikation zu behandeln ist und wo seine Grenze liegt.

Unter Gratisikation versteht man eine neben dem gewöhnlichen Cohn gewährte besondere Dergütung, die der Arbeitnehmer aus besonderem Anlaß (Weihnachten, Neusahr usw.) erhält. Sie tritt vor allem bei kaufmännischen und gewerblichen Angestellten auf, kann aber auch bei anderen Arbeitnehmern vorkommen. Stets ist sie eine Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Arbeitehmers. Sie bildet also einen Ceil der Dergütung. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht aber nur dann, wenn die Gratis kation vereinbart oder in dem Geschäftszweig so üblich ist, daß sie als stillschweigend vereinbart gilt. Schon die bloße sährliche Auszahlung kann als eine derartige Dereinbarung angesehen werden. Mird eine Gratisikation ohne Dereinbarung gezahlt, so ist sie trozdem keine unentgeltliche Zuwendung, sondern Cohnbestandteil. Aus diesem Grunde bedarf ihre Zusicherung nicht der gerichtlichen oder notariellen Beurkunduna. Auch ist sie dem wichterung oder der Rücksorderung des Schenkungssechtes nicht unterworsen und unterliegt nicht der Schenkungssetwer. Wird die Gratisikation freiwillig gewährt, so kann sie iederzeit, und zwar auch nach der Cestung der Dienste erhöht werden, ohne daß diese Erhöhung dadurch den Charakter eines Geschenkes annimmt, (Reichsgericht in amtlicher Sammlung, Bd. 75, S. 327, Bd. 54, S. 322.)

Sind beide Parteien über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig, so liegt ein reines Geschenk vor. Dagegen ist eine Gratisikation dann gegeben, wenn die geselsteten Dienste auf der einen Seite das Gesühl einer wirklichen Schuld oder auf der anderen Seite das Gesühl eines wirklichen Anspruches hervorgerusen haben und das Geseistete in der Annahme gegeben oder genommen wird, daß dadurch die Schuld abgetragen, die Dienste bezahlt werden sollen (Reichsgericht a. a. O Bd. 94, S. 322).

Die vorherige Jusicherung der Gratisikation ist aber insosern von Bedeutung, als der Arbeitnehmer nur in diesem Falle einen klagbaren Anspruch auf die Gratisikation hat. Gleichgültig ist es dagegen, ob die Jusicherung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt ist. Eine stillschweigende Dereinbarung liegt auch dann vor, wenn die Gewährung einer Gratisikation in dem betressenden Orte und die Darteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben. Auch wenn die Gratisikation weder in einem Tarispertrage noch auch in Arbeitsvertrage ausdrücklich zusesichert worden ist, kann der Arbeitnehmer einen Anspruch aus sie baben, der auf schlissiem Derbeitnehmer einen Anspruch auf sie baben, der auf schlissiem Derbeitnehmer einen Anspruch auf sie baben, der auf schlissiem Derbeitnehmer auf ihre Freiwilligkeit eine Re he von Iahren dindurch regelmäßig ohne weiteres und vorbehaltso aczahlt worden ist, kann der Arbeitnehmer mit Rocht in dem Derbalten des Arbeitzebers eine Jusage erbischen, das ihm eine Gratisikation ein für allemal gewährt werden solle, lolange sein Dienstverhältnis dauert (RAG. amtl. Samml., Bo. 4, S. 65, Bd. 5, S. 93, Bd. 7, S. 132).

hat der Arbeitgeber seinen hausanacstellten regelmäkig aus freien Stücken eine Gratifikation gezahlt, so erwerben sie also einen Anspruch auf sie, es sei denn, daß der Arbeitgeber jeweils bei der Auszahlung die iederzeitige Widerrustickeit und den freiwilliaen Charakter der Gratifikation zum Ausdruck gebracht hat. Die höhe der Gratifikation bestimmt sich nach dem Ortsgebrauch. Jehlt ein sotder, so ist ein den Umständen nach angemesener Betrag zu gewähren. Hat der Arbeitnehmer einen seiten Anspruch auf die Gratifikation erworden (z. B. durch Dereindarung), so ist es allgemein üblich, daß ihre höhe nicht verringert wird. Nur besondere Gründe in der Person des Arbeitnehmers derechtigen den Arbeitgeber im Iweisel zur Kürzung der Gratifikation.

Ein Aufpruch auf die Gratifikation besteht auch im Falle der Dereinbarung erst im Zeitpunkte ihrer Fälligkeit, d. h. im Zeitpunkte des besonderen Anlasses (z. B zu Weihnachten). Erwirbt der Arbeitnehmer auch dann einen Anspruch auf die Gratifikation, wenn er schon vor ihrer Fälligkeit aus dem Dienstverhältnis ausscheitel? Mit dieser Frage besaht sich ein sehr interesantes Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 4. Januar 1930 sabgedruckt in der "Juristischen Wochenschrift" 1930, S. 3113, Nr. 3).

Die Entscheidung geht davon aus, daß das Recht auf die Gratisikation als erworben betrachtet werden muß mit dem Zeitpunkte, an dem diese regesmäßig verteilt wird, also zu Weihnachten, Meniahr usw. Davon, daß der Arbeitnehmer auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus im Dienste des Arbeitgebers verbleibt, wird der Arbeitgeber ihre Gewährung nicht mehr abhängig machen können. Wohl aber gilt die Gratisikation auch als Anerhennung für die bis zur Zeit der Gewährung geleisteten Dienste. Jedoch eutsteht der Ampruch auf sie nicht im Tause des Jahres anteilsmäßig, sondern erst zu dem Zeitpunkte, zu dem sie regel-

mäßig ausgeschüttet wird. Der Arbeitnehmer kann also bei vorherigem Ausscheiden aus dem Betriebe keinen an eilmäßigen Anspruch auf die Gratisikation geltend machen. Denn sonsk konnte der Fall eintreten, daß der Arbeitnehmer bei seinem Ausscheiden bereits in der ersten auf die Gewährung der Gratisikation solgenden Woche 1802, des in Frage kommenden Betrages zu beauspruchen hätte.

Aus bleser Entscheidung, die sich mit der im Schrifttum herrschenden Meinung deckt, muß also der Schluß gezogen werden, daß der Arbeitnehmer den Anspruch auf die Gratiskation verliert, wenn er im Laufe des Jahres freiwillig aus dem Arbeitsverfältnis ausgeschieden ist. Ebenso ist es, wenn er aus einem in seiner Derson liegenden Grunde vorher entlassen wird. Hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres gekündlat, oder scheide der Arbeitnehmer aus Gründen, die in der Person des Arbeitgebers gelegen haben, aus, so ist § 628 BBB, heranguziehen, um etwaige Unbilligkeiten auszuselchen. Dor allem im Falle der Kündigung, die durch vertragswidriges Derhalten des Arbeitgebers herbeigeführt worden ist, steht dem Arbeitnehmer ein Schadenersaganspruch zu (§ 628, Abs. 2 BGB.) und der zu ersehnde Schaden umfaßt auch die entgangene Weihnachtsgratiskation. Referendar Werner Weigelt, Freiberg (Sa.).

Die Kontrollkarte des Arbeitsamts ist eine öffentliche Urkunde!

Mit der Junahme der wirtschaftlichen Not mehren sich die Fälle, in denen Arbeitslose den Tagesstempel des Arbeitsamts in ihrer Kontrolkarte fälschlich andringen, um daraushin beim Arbeitsamt oder dem Wohlsahrtsamt der Gemeinde Unterstügung zu erlangen. Aus diesem Anlaß sei auf ein dieser Tage ergangenes Urteil des Strassenst des Oberlandesgerichts in Königsdera hingewiesen, das die Kontrolkarte des Arbeitsamts für eine öffentliche Urkunde erklärt, so daß ihre Fälschung als Fälschung einer öffentlichen Urkunde in Tateinheit mit Betrug aus den §§ 2689, 267, 263 des Strassessehes auch dei Annahme milbernder Umstände mit Gesängnis nicht unter drei Monaten bestrast werden muß. Der Täter wollte die Kontrolkarte als eine Privaturkunde angesehen haben, weil er sie dauernd im Bestig gehabt habe, während öffentliche Urkunden von der Behörde, die sie ausaäden, aufbewahrt würden. Der Strassent bezeichnet diese Aussührung als irrig. Die Begriffsbestimmung der öffentlichen Urkunde eralbt sich aus § 415 der Zivilprozespordnung, wonach öffentliche Urkunden sind, die eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbesugnisse in der vorgeschriedennerhalb der Grenzen ihrer Amtsbesugnisse in der vorgeschriedennerhalb der Grenzen ihrer Amtsbesugnisse in der vorgeschriedennerschlichen Körperschaften Die Reichsanstalt sür Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin ist nach § 1 des Reichsassessesses vom 16. Juli 1927 als Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversichenversicherung eine solche Körperschaft der Berdiss, und innerhalb der Genzen ihrer Amtsbesunksise über Karten, die zum Jocke dieser Kontrolle von den Elemtern ausgegeben werden, sind in vorschriftsmäßiger Form ausgenommen, sobald sie sür den auf der Dorberseite der Karte vermerkten Inhaber lauten. Den Tageskontrollstempel auf der Richseite der Karte angubringen sind nur die Beamten und Angestellten des Arbeitsamts besugt. Die Kontrolkarte dient dem Derkehr des Inhabers mit dem Arbeitsamte, dem Wohlschristante der Gemeinde und —

Urteil des 2. Straffenats des Oberlandesgerichts Königsberg i. Pr. vom 1. Oktober 1931, S. 367/31.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg i. Dr.

Unsere Gerzen, kampfentschlossen
schüren einen heil'gen Brand,
rusen jeden Rampsgenossen,
der die Schmach der Zeit empfand,
Bruder, Schwester, sei umschlungen,
ieder soll uns Kämpser sein.
Gat das Licht die Nacht durchdrungen,
wird der Mensch uns heilig sein!

Johannes Büttnes

Für den Arbeitsrichter

Das an anderer Stelle dieses Blattes, Seite 122, veröffentlichte Urteil in Sachen des hausmeisters Franke, Breslau, bietet in mehrsacher hinsicht für alle hausmeister ein Interesse. Erstens ist darin wieder einmal festgestellt, daß auf Grund des § 2 3iffer 3 bes Arbeitsgerichtsgesehes zu den Rechtsstreitigkeiten, die ber Buständigkeit des Arbeitsgerichts unterliegen, auch die Rück-forderungen wegen des Derlangens einer Abstandssumme geboren, deren hingabe infofern mit dem Arbeitsvertrag in einem Jusammenhang sieht, als zwischen Gewährung des Wohnraums und Ceistung der Arbeit eine Beziehung besteht. Bei hausmeisterverträgen ist bieser Jusammenhang immer gegeben, selbst wenn ein gesonderter Mietvertrag abgeschlossen wird. Hier aber wurde sogar die Arbeitsleiftung einzig durch die Gewährung eines Wohnraums entlohnt.

Eine Abstandszahlung wurde hier mit der schon ziemlich naiven Rechtsertigung verlangt, daß der beklagte Arbeitgeber die Prozekkosten für die Freimachung der Hausmeisterwohnung nicht allein tragen wollte. Es sollte hier also der groteske Catbestand geschafsen werden, daß sich der Arbeitgeber die Kosten für das hinauswersen eines Hausmeisters von dessen Nachschaften und Bewischellagen singenieren lökt. Das Arbeitsgericht hat eine solche rufskollegen finanzieren läßt. Das Arbeitsgericht hat eine solche Arbeitsvertragsgebarung abgelehnt und dem Beklagten klar zu verstehen gegeben, daß er feine Prozefikosten für feine eigenen Angelegenheiten gefälligst selbst zu tragen hat.

3weitens wird in dem Urteil festgestellt, daß ein Aufmendungserfat - in Form eines Abstandsgeldes - dann nicht verlangt werden kann, wenn die Aufwendung zu einer dauernden Derbefferung des Mietraums erfolgt ift und ber Mietraum alfo auch für den hauswirt in Bukunft wertvoller geworden ift.

Weiter ist von Interesse, daß die vom Dormieter beim Auszug gezahlten Gelder für Schönheitsreparaturen für die Wiederinstandsehung der verlassenen Wohnung auch verwendet werden müssen und nicht dem neuen Wohnungsinhaber noch einmal in Rechnung gestellt werden dürfen.

Ju beachten ist die Feststellung des Gerichts, daß in der Regel auch der Chemann allein das Recht beider Cheleute im Droges geltend machen kann.

Wir erteilen Auskunft:

Anfrage: Eine Reinmachefrau ist am 6. September 1930 in Beschäftigung getreten, am 26. Juni 1931 erkrankte sie arbeitsunsähig, während ihrer Arbeitsunsähigkeit (die bis heute noch fortbesteht) wurde sie am 18. September 1931 entlassen. Caut Carifvertrag erhalten die Reinmachefrauen in diefem Betriebe nach einem Befchäftigungsjahr eine Woche Ferien (6 Arbeitstage).

Der Arbeitgeber bestreitet den Ferienanspruch, weil die Kollegin kein volles Jahr beschäftigt war, die Entlassung aber erst am 18. September 1931 erfolgte, weil man immer auf die Ge-

fundung gewartet batte. Die Streitfrage ift nun, bat die Kollegin ein Anrecht auf Ferien trot der Krankheit, weil das Arbeitsverhältnis erst am 18. September 1931 gelöst wurde und am 6. September dieses Jahres das einjährige Beschäftigungsjahr erreicht war.

Antwort : Die Kollegin hat den Anspruch auf Ferien behalten. Sie ist bei dem Arbeitgeber mehr als ein Jahr beschäftigt, denn für das Beschäftigungsjahr zählen die Krankheitstage mit. denn für das Beschäftigungssahr zählen die Krankheitstage mit. Der Carisvertrag müßte denn die Bestimmung enthalten, daß die Ferien nach einem Jahr ununterbrochener Tätigkeit gewährt werden, und hierbei bedürfte es auch noch der Auslegung, ob unter Unterbrechung Krankheitstage, soweit sie im Rahmen des § 616 BGB. liegen (verhältnismäßig unerhebliche Zeit), als Unterbrechung angesehen werden können. Denn eine Unterbrechung wird in der Regel nur dann angenommen, wenn das Arbeitsverhältnis zeitweise gelöst war. Der Ursaub ist ein Teil des Arbeitsentgelts, seine Wegsallsvoraussezungen müssen ausdrücklich und unzweidentig vereinbart werden.

lich und unzweideutig vereinbart werden. Hier ist davon nicht die Rede. Der Ferienanspruch ist also bestehen geblieben (Siehe auch Arbeitsrechtspraxis 1931, Seite 200, Enticheidung des RAG.)

An frage: Am 15. November 1931 erhielt ich meine Kündigung, trozdem ich im achten Monat in anderen Umständen bin und dies meiner Arbeitgeberin auch gesagt habe. Ich habe der Kündigung sosort widersprochen und habe mich auf das Mutterschutzgeset berusen. Ich habe im "Dorwärts" einmal eine Entscheidung gelesen, aus der ich verstanden habe, daß eine Kündigung, die in die Zeit von sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft fällt, gesehwidrig ist. Was kann ich tun, um meinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung durchzusehen? Kann ich Entschädigung dir Lohn und Koit verlangen? Entschädigung für Cohn und Koft verlangen?

Antwort: Die Entscheidung, die Sie meinen, steht in Nummer 7 der Arbeitsrechtspragis auf Seite 218/219 und beschöftigt sich mit einer Kündigung, die einen Cag vor Absauf der Sechs-Wochenfrist nach der Niederkunft ausgesprochen war. Diese Kündigung hat das Reichsarbeitsgericht auf Grund des § 4 des Mutterschutzgesetzes für nichtig erklärt. (Nichtig, d. h. die Kündigung hat überhaupt keine Rechtswirkung, das Arbeitsverhaltnis

besteht weiter.)

Nicht nur Sie als Hausangestellte, sondern auch mehrere Richter des Arbeitsgerichts Berlin waren der Ansicht, daß diese Schubbestimmung für alle weiblichen Arbeitnehmer gleichmäßig Wirksamkeit habe. Ceider ist das nicht der Fall. Der § 1 des Geses spricht von dem Gestungsbereich und sagt zwar einseitend: Das Geset gilt für die Beschäftigung von weiblichen Arbeit-nehmern, die der Krankenkassenversicherungspflicht unterliegen. Aber der zweite Abiag ichrankt die Bestimmung in bezug auf den Personenhreis wie folgt ein:

"Nicht unter das Geset fällt die Beschäftigung in der Candund Forstwirtschaft. in der Hauswirtschaft einschliehlich der im Hausstand des Arbeitgebers geseisteten personlichen Dienste."

Die hausangestellten sind hier wieder einmal von einer Gesetzeswohltat ausgeschlossen, und zwar mit der dürstigen Begründung, daß für die hausangestellten eine besondere rechtliche Regelung geplant ist. Schon vier Iahre aeniehen alle anderen weiblichen Arbeitnehmer den Schutz d'eses Reichsgesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft, und die hausangestellten sind darauf angewiesen zu warten, daß in nicht abschdarer Jukunst ihre Derhältnisse besonders, d. h. schlechter geregelt werden. Wie die Regelung aussehen soll, zeigt der § 14 des Hausgehilfengesetzentwurfs. Wir stellen die Bestimmungen des Entwurfs und die §§ 2 bis 4 des Mutterschaftsgesetzes hier einmal nebeneinander. Die hausangestellten find bier wieder einmal von einer Ge-

§ 2. Ausjegen der Arbeit.

Schwangere find berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleiftung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen sechs Bochen niedertommen.

Wochen niedertommen, Böcher nicht Böcherinnen burfen binnen sechs Bochen nach ihrer Riederkunft nicht beschäftigt werden, ihr Biedereintritt iff an den Auswels gefnipft, daß seit ihrer Riedertunft weniaftens sechs Wochen verstoffen sind. Während weiterer sechs Wochen sind sie berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsseislung au verweigern, wenn sie durch ärzliches Zeugats nachweisen, daß sie wegen einer Krankleit, wenn ne vurm arzuines seuguis nach-weisen, daß fie wegen einer Arantheit, die eine Kolge ihrer Schwangerichaft ober Rieberkunft ist, ober die daburch eine wesentliche Berschlimmerung ereine wesentliche Berichlimmerung er-fahren hat. an ber Arbeit verhindert

Der Arbeitgeber ift jur Gemabrung bes Entaelts für die Reit, in ber Ar-beit nicht geleiltet wird, nur verpflich-tel, soweit dies ansbrudtich verein-bart ift.

§ 4. Kündigungsverbot.

§ 4. Kündigungsverbot.

In einem Zeitraum von sechs Machen vor die, sechs Wochen nach der Riederkunft ist eine Kündigung des Arbeitgebers unwirkum, wenn dem Arbeitgebers unwirkum, wenn dem Arbeitgeber auf Zeit der Kündigung der Arbeitnehmerin davon unverziglich nach Empfang der Kündigung Kenntuls gegeben hat. Ih die Arbeitnehmerin der Kindigung Kenntuls gegeben hat. Ih die Arbeitnehmerin der Arbeit, die nach ärzlichen Zeugnis eine Kolog ihrer Echwangerichaft oder Miederfullt. Der die badurch wesentielt. Die nach ärzlichen Zeugnis eine kolog ihrer Echwangerichaft oder Miederfullt. Der die badurch wesentielt. Der heit verbindert, die verschaft um die Dauer der Verhinderung, längtens sedach um weitere gedes Wochen.

Ih für einen Zeitwuntt gefündigt,

Ift für einen Zeitvunkt gefündigt, ber in die im Abs. 1 bezeichnete Schusfrift fällt, so wird der Zeitpunkt der Verndigung des Atheitswertrages um die Dauer der Schusfrist hinaus-

Unberührt bleibt bie Birkfamteit von Rünbigungen, bie aus einem wichtigen, nicht mit ber Schwanger-ichaft ober Riebertunft hängenben Grund erfolgen.

§ 14. Niederkunft.

§ 14. Niederkunft.

Weibliche Arbeitnehmer sind berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeit zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Renguls nachweisen, daß sie voraussschlich binnen vier Bochen niedertommen. Nach Ablauf der zwei Bochen nach der Riederkunft, während beren die Bechättigung gemäß § 22 Abs. 3 verboten ist, sind sie während weiterer vier Bochen berechtigt, schwere körperliche Arbeit zu verweigern. Während bieser vier Bochen berechtigt, schwere körperliche Arbeit zu verweigern. Wenn sie die aufaute Arbeit verweigern, wenn sie die aesaute Arbeit verweigern, wenn sie die aufaute Arbeit verweigern, wenn sie die aesaute Arbeit verweigern, wenn sie die austliches Renguls nachweisen, daß sie wegen einer Krantheit, die eine Kolae ihrer Schwangerschaft ober Viederfunst ist, ober die badurch eine weientliche Bericktimmerung erfahren hat, au der Arbeit verhindert sind.

Wireit verhindert und.

Wird für eine nicht unerhebliche Seit bie gelamte Arbeit verweigert, so tann der Arbeitgeber für diese Seit Baren is eine Arbeitgeber für diese Recht daren ton den Tas gleiche Recht bat er von dem Seitpunkt ab, in dem die Niederkunft binnen zwei Mochen zu erwarten ist, die dum Molaut von zwei Bochen nach der Niederkunft. Wacht der Arbeitgeber von seinem Precht Gebrauch, so hat er noch die zur Beschaftung einer anderen Unterkunft, längsten zied och für eine Woche. Bochung und Kost zu gewähren, Dies kann auch angerhalb des Haushalts geschehen.

Befteht bas Arbeitsverhältnis länger Besteht das Arbeitsnerhältnis länger als drei Monate, so bilden Schwangerichaft und Viederfunft keinen Grund zu friffter Kindieuna. Alf jedoch dem Arbeitgeber die Kortischung des Arbeitsverhäftnisse die aur recelmäßisch Bervliquing nicht anaumuten, so dann er jederzeit mit einer Krift von vierzehn Tagen kündigen.

Sieht bie Saustrau ihrer Rieber-funft entaegen, so bürfen weibliche Arbeitnehmer von bem Zeitpunkt ab, in dem die Riederkunft binnen vier Bochen zu erwarten ist, bis zum Ab-lauf von zwei Wochen nach der Rieber-funft nur aus erheblichem Anlaß tun-

hieraus ift zu erfeben, in welcher Weife der Gefetgeber bie Arbeitnehmer im haushalt gegenüber denen in gewerblichen Betrieben bisber benachteiligt bat und in Jukunft zu benachteiligen gedenkt.

Die ausgesprochene Kündigung ihnen gegenüber ift also leider rechtswirksam. Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung ober auf Entichabigung besteht nicht

Solde Rechtsansprüche für die Zukunft auch für haus-angestellte wirksam werden zu lassen, ist Aufgabe der Organisation. Jede von den Kolleginnen hilft durch Werben von Mitgliedern

diefes Biel gu erreichen.

Im Namen des Volkes!

In Sachen des hausmeisters Otto Franke in Breslau, Alexanderstraße 10, Klägers, gegen den hausbesitzer Dr. Budny in Breslau, Augustastraße 114, Beklagten, wegen ungerechtsertigeer Bereicherung hat die 1. Arbeiterkammer des Arbeitsgerichts in Breslau für Recht erkannt: Der Beklagte wird verurteilt, an ben Kiager 140 .- Mk. ju gablen, mit dem Mehranspruch wird ber Kläger abgewiesen.

Tatbeftand: Dem Beklagten gebort bas Grundftuck Breite Strafe 41. Durch den hausmeisterdienstvertrag vom 1. Dezember 1930 übernahmen ber Klager und feine Chefrau die Bausme ftergeschäfte für dieses Grundstuck. Unstreitig haben dann noch die Cheleute Franke an den Beklagten 150,- Mk. gezahlt, hierüber wurde die bei den Akten in einer nicht bemangelten Abidrift befindliche Quittung ausgestellt.

Es kam im Caufe der Beit gwischen den Parteien gu Streitiakeiten. Im Derlaufe diefer überfandte die Chefrau des Klagers dem Beklagten den Brief vom 5. Mai 1931. Am 30. Mai 1931 kündigte der Beklagte den Klägern die hausmeifterstelle und die Wohnung 3um 30 Juni 1931

Der Kläger behauptet:

Bei Abichluß des hausmeistervertrages fei ihm ausdrücklich erklärt worden, daß er erst in Kraft trete, wenn der Betrag von 150,- Mik. gezahlt worden fei. Der Beklagte habe auch hierbei persprochen, ibm noch eine Stelle als Burodiener bei dem Beklagten felber gu verichoffen. Diefes lette Derfprechen habe ber Beklagte nicht gehalten. Der Klager habe nun den Betrag von 150,nur deshalb gegablt, weil er fich in einer großen wirtidiaftlichen nur oesnats gezant, weil er uch in einer großen wirfigiaftlichen Notlage befunden habe, und er auf Erund der Dersprechungen des Beklagten gehofft habe, für die Dauer feste Arbeit gefunden zu haben Er bestreite nicht, daß er vorher auch eine Wohnung gehabt habe, aber er habe getrennt von seiner Ehefrau leben müssen, und um mit dieser endlich wieder zusammenleben zu können, habe er die Derträge mit den Beklagten abgeschlossen. In berücksichtigen fei auch noch, daß für die Wiederinstandsetzung der Wohnung, wie der Maiermeister Knop, hubenstraße 48, bezeugen könne, nur Mik verwendet worden feien, und daß auf diefen Betrag von der früheren Hausmeisterin, wie Erl. Wenske, Hubenstraße 43, beftatigen konne, noch 15,- IIk. an den Beklagten bezahlt worden feien. Wit bem Reftbetrage feien die Koften der Legung von Gas in die Bausmeisterwohnung und die Koften des Rechtsstreites mit bem früheren hausmeifter bezahlt worden. Er verlange nun Ruckgahlung der 150,- Ilk.

Er beaptrogte ben Beklagten gu verurteilen, an ihn 150,-

Mark zu zahlen

Der Beklagte beantragt: Abweisung der Klage. Er führt an: Die hingabe der 150,— Mk. hätten mit dem Abichluß des hausmeistervertrages nichts zu tun. Der Kläger habe sich seinerzeit bereit erklärt, für die Instandsehung und Derbesterung des baulichen Zustandes der Dienstwohnung dem Beklagten 150,— Mk. gur Derfügung go ftellen Fur berartige Anspruche, wie fie ber Klager jest erhobe jeien die Arbeitsgerichte nicht guftandig. Seinen früheren hausmeifter habe er feinerzeit mit Bilfe des Gerichts aus der Wohnung seinen mussen, und hierdurch seien ihm größere Kosten entstanden. Diese Kosten habe er nicht allein tragen wollen. Er habe diese hausmeisterstelle in einer Zeitung ausgeschrieben und darausthin seien sehr viele Angebote einaegangen. Manche Bewerber hätten sich sogar bereit erklärt, höhere Beträge zu zahlen, als der Kläger habe zahlen wollen. Trozdem habe er sich mit den vom Kläger gezahlten 150.— Uk. begnügt. Da der Kläger und dessen Ehefrau bereits älter gewesen seien, so habe er gehofft, daß diese sich für die Hausmeisterstelle bester eignen würden als andere Die vom Kläger gezahlten 150.— Mk seien zum Teil zur Bestreitung der Koften des Dorprozesses mit dem früheren hausmeister verwandt worden. Jum Teil hätten sie dazu gedient, die Kosten für die herstellung des Gasanschlusses zu begleichen, die auf Wunsch des Klägers in die hausmeisterwohnung gelegt worden sei. Die von Fri Wenske abgelieferten 15.— Mk seien noch nicht abgeführte Gelder wegen Schönheitsreparatur. Die Jahlung ber 150,— Mk. fei erst am 5. Dezember erfolgt. Er bestreite nicht, daß er mahrend der Caufzeit des Dertrages mit den Klägern seine Privatwohnung gewechselt habe. Die neue Privatwohnung sei aber von der Wohnung des Klägers auf der Breiten Strafe ebenfo bequem gu erreichen gemefen.

Enticheidungsgründe. Unftreitig haben die Parteien am 1. Dezember 1930 einen Bausmeistervertrag miteinander abgeschioffen. Das Entgelt für die auf Grund dieses Dertrages 3u eiftende Arbeitstätigkeit bestand nach § 2 in der unentgeltlichen Neberlassung einer 30 Guadratmeter großen Wohnung. Ausbrück-lich mußten dann noch die Eheleute Franke im § 17 dieses Ab-kommens anerkennen, "daß ihnen die Wohnung nur auf Grund der Ausführung der hausmeisterdienfte überlaffen wurde". Bei diefer Sachlage kann nicht davon die Rede fein, daß zwijchen den Darteien neben dem hausmeistervertrage noch ein Mietsvertrag abgeschlossen worden ift, sondern dem Kläger und dessen Ehefrau ist bie Wohnung nur auf Grund des zwischen den Parteien geschloffenen hausmeiftervertrages überlaffen worden. Auch der Nachtragspertrag vom 1. Dezember ift nur als ein Arbeitsvertrag aufgu-

faffen. Mag nun die Bingabe des Gelbes am 1. oder 5. Dezember erfolat fein, jedenfalls ift ber Betrag gleich nach Abichluß der beiden fraglichen Arbeitsverträge erlegt worden und dies spricht schon dasur, daß zwischen Bezahlung des Geldes und diesn beiden Arbeitsverträgen ein innerer Jusammendung bestehen muß. Nun heißt es in der Quittung u. a., daß das Geld "für Gerichis-kosten (verauslagt) und Renovation der Wohnung als freiwillig angebotene Zahlung "hingegeben" worden sei. Der Beklagte führt nun felbst aus, daß er die Gerichtskosten des gegen seinen früheren hausmeister angestrengten Räumungsrechtsstreits nicht habe allein tragen wollen. Er meint ferner, es hätten sich auf seine Zeitungsanzeige viese Bewerber gemeldet, die noch höhere Beträge wie der Kläger angeboten hätten. hiermit gibt der Beklagte gu, daß in der Angeige mit verlangt worden fein muß, daß die Bewerber einen Betrag an den Beklagten gablen mußten, falls ihr Gesuch überhaupt Aussicht auf Erfolg haben sollte, und bie hingabe des Betrages sollte bazu bienen, dem Beklagten einen Teil der Koften gu erfegen, welche er für das Freimachen ber hausmeifterwohnung hatte aufwenden muffen. Dann aber wurgelt die hergabe des Betrages von 150,- Mk. in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen hausmeistervertrage. Und es liegt also hier ein Anspruch aus einem Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 2 Jiff. 2 AGG. vor. obwohl der Klageauspruch selbst sich auf die §§ 812 ff BGB stügt. Für solche Ansprücke hat bereits das Reichsarbeitsgericht anerkannt, daß für sie die Juständiakeit des Arbeitsgerichts gegeben ift. Auch in der Literatur wird diefe Auffassung allgemein vertreten. Das Arbeitsgericht hat daber keine Bedenken, seine Zuständigkeit für diese Klage anzunehmen

Bei dem Jurückzahlungsanspruch selbst ist davon auszugehen, daß der Boklagte die Hergabe der Jahlung verlangt hatte, weil er die Koften des Raumungsrechtsftreites mit feinem früheren hausmeifter nicht allein hatte tragen wollen. Es muß auch berücksichtigt werden, daß der Beklagte offenbar nicht eine bestimmte Summe ober die Bezahlung bestimmter Ceiftungen verlangt baben kann, denn avs seiner Darstellung muß das Gericht entnehmen, daß in der Zeitung ganz allgemein die Zahlung einer Geldsumme verlangt worden fein muß, dann aber kann das Gericht in diefem Derlangen nur den Anspruch erblicken, daß ihm für die hergabe der hausmeisterwohnung eine Abstandssumme bezahlt werde. Nun ift durch § 490 des Mieterichutgefetes in der Fassung vom 20. Februar 1928 8. Marg. 1930 bie Annahme eines unangemeffenen Abstandsgeldes für eine Wohnung unter Strafe gestellt worden. Gegen diese Dorichrift hat der Beklagte unbedingt verstoffen. Wenn er mit dem früheren tjausmeister nichts mehr zu tun haben will und er deshalb den mit diesem geschlossenen Dertrag auflöst, fo ift das feine eigene Sache und er kann nicht von dem neuen hausmeister verlangen, daß er ihm auch nur einen Teil dieser Koften erfest. Daß bier etwa der Ausnahmefall vorliegen follte, bag ber Beklagte burch den Klager gur Cojung des alten Bausmeistervertrages bestimmt worden fei, ift ausgeschloffen, dagegen spricht icon, daß fich ber Klager erft auf eine Zeitungsanzeige des Beklagten bin um biese Stelle beworben bat; auch Derbefierung der Wohnung konnen nicht bem Klager gur Caft fallen, wenn fie die Wohnung für die Dauer wertvoller machen. Hur foweit das gezahlte Geld für die eigentlichen Renovationsarbeiten aufgewandt worden ist, könnte gegen die Beanspruchung der Bezahlung dieses Betrages nichts eingewandt werden. Diese eigentlichen Renovationsarbeiten haben aber nach der unbestrittenen Angabe des Klägers nur 25,— Mich betragen. Nun dienen die Prozente für die Schönheitsreparaturen ausschließlich zur Inftandbaltung einer Wohnung und deshalb muß der Beklagte diefe standhaltung einer Wohnung und deshalb muß der Beklagte diese Gelder ausschließlich für diesen Iwerk verwenden. Wenn er nun zugibt, daß die von Frl. Wenske gezahlten 15.— Mk. auf die Prozente für die Schönheitsreparatur für die Hausmeisterwohnung zu zahlen waren, so räumt er damit ein, daß er diese 15.— Mk. für die Wiederinstandsehung der Hausmeisterwohnung hatte verwenden müssen, mitbin sind von den gezahlten 150.— Mk. tatsächlich nur 10.— Mk. sür die Wiederinstandsehung der Wohnung paraussaat warden Rei dieser Schlone stallt als die die des Ablanc von verauslagt worden. Bei diefer Sachlage ftellt alfo die Jahlung von weiteren 140,- Ifth. ein unangemeffenes Entgelt für die Heberlaffung der hausmeifterwohnung dar. Hach § 817 BGB, kann daber ber Kläger die Rückzahlung biefes Gelbes beanspruchen und zwar ohne Ruckficht darauf, ob der zwischen den Darteien geschloffene hausmeistervertrag wegen biefes Derftokes gegen § 49a a. a. O. nichtig ift oder nicht. Es kann auch bahingestellt bleiben, ob fich der Kläger bei der Jahlung tes Betrages diefer Rechtslage bewußt gewesen ift, benn § 814 BBB. gilt für biefen Fall ber ungerechtfertigten Bereicherung nicht. Daß der Kläger felbst durch die fin-gabe des Geldes gegen ein Gesetesgebot oder gegen die guten Sitten verstoßen haben sollte, ift nicht festauftellen. beshalb kann bie Dorschrift des § 817 Sag 2 BGB, bier nicht zur Anwendung aelangen. Hun klagt bier gwar ber Chemann allein, obwohl beide Cheleute die fraglichen Arbeitsvertrage abgeichloffen und das Geld an ben Beklagten gezahlt haben. Dies ift aber unerheblich. benn nach § 1380 BoB kann ein Chemann bei bem geleglichen Guterrechte ein zum eingebrachten Gute feiner Frau geboriges Recht im eigenen Hamen geltend machen und mangels abweichender Behauptungen muß das Gericht davon ausgeben, daß der Kläger mit feiner Frau im gefestiden Guterrechte lebt.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Verkappte Stellenvermittler

Am hause Kanistraße 10 in Berlin-Charlottenburg prangt das

Am hause Kanistage to in Bertin-Unartotreinen fruge tous Firmenschild: Schlange, Reinigungsinstitut Reinemachefrauen, Auswartefrauen, Serv. ererinnen, Tageshissen für haus und Büro. Es ist an und für sich nichts Besonderes, daß sich eine Firma "Reinigungsinstitut" nennt. Auch nicht, daß es von einer oder einem Schlange geführt wird. Der Iwck dieses Instituts ist es einer Auswarz Volke ist, was mit diesen sehr einemarksen Betrieb aber, der uns Anlag gibt, uns mit diesem fehr eigenartigen Betrieb in aller Deffentlichkeit gu beschäftigen.

Beim Eintritt gelangt man in einen Raum, der dem einer früheren Stellenvermittlung sehr ähnlich ist. Die Frauen, meist jüngeren Alters, die hier herumsigen, bekräftigen nur diese Dermutung. Bwifchen ihnen herricht jene gedrückte Stimmung, die in diefen Raumen früher berrichte. Ihre Gespräche baw. Antworten brücken eine eigentümliche Diskretion aus, als wüßten fie weit

mehr als fie fagen.

Im Grunde genommen wissen sie aber gar nichts. Sie ahnen böchstens das Geheimnis. Die Angst aber um ihre Existenz macht sie verschlossen. Diese Frauen und Madden, auch einige Manner find die "Angestellten" dieses Instituts. Sie bezeichnen sich stolz als "Festangestellte", weil sich ihre Papiere, Invaliden-, Steuerkarte und Zeugnisse in Gewahrsam des Firmeninhabers besinden. Diese Tatsache berechtigt sie aber nur, täglich in diesem Raume Aufenthalt zu nehmen, auf Arbeit zu warten, wofür fie keinerlei Dergutung erhalten. Es find Arbeitsuchende, die Entgelt erft dann erhalten, wenn fie in irgendeine Stelle vermittelt werden. als Serviererin, zum hausreinigen ober zu sonstigen hausarbeiten. Jur biese Beschäftigung erhalten die in Arbeit Dermittelten eine Dergütung von 4.— Mk. pro Cag, bei einer Arbeitszeit von 10 und mehr Stunden täglich.

Den diesem Betrag, den der Arbeitgeber zu gahlen hat, muffen die Betreffenden 1,35 Mk. an die Firma abliesern. Dieser Abzug wird auch dann gemacht, wenn die Beschäftigte nur einmal in 14 Cagen vermittelt wurde. Diese 1,35 Mk. sind nichts anderes als eine Dermittlungsgebühr, die die Firma Schlange einstreicht. Die "Festangcstellte" erhielt also in Wirklichkeit für ihre Cätigkeit bei einem Arbeitgeber nur 2,65 Mk. (Zwei Mark 65 Pfg.), und zwar für mehr als acht Stunden täglicher Arbeit.

Gang abgesehen davon, daß der Beruf aller im haushalt Beschäftigten zu einer Gelegenheitsarbeit herabgewürdigt wird, hanbelt es fich hier nicht nur um ein Ausbeutungssoftem raffiniertefter Art, sondern zugleich um Derstöße gegen das Arbeitsvermittlungs-gesetzt. Es ist eine Umgehung des Derbots privater, gewerbs-mäßiger Stellenvermittlung. Daß es sich bei der Firma Schlange um nichts anderes als eine verbotene Stellenvermittlung handelt, steht zweifellos fest. Die Firma Schlange ist auch nicht die einzige dieser Art. Die meisten dieser Unternehmungen sind erst nach Aufhebung der gewerdsmäßigen Steffenvermittlung entstanden und es ist höchste Jeit, daß sich das Candesarbeitsamt mit diesen eigen-tümlichen "Reinigungsinstituten" etwas näher beschäftigt.

Andererseits ist es aber Aufgabe des Gesamtverbandes, Gruppe der hausangestellten, den irregeführten Frauen, die solche Inftitute in Anspruch nehmen, um Arbeit zu bekommen, die Augen zu öffnen und ihnen zu zeigen, daß sie durch ihr Derhalten nicht nur indirekt gegen das Gefeg verstoßen, sondern fich und viele andere Hichtbeteiligte ihrer Klasse schädigen, indem sie für einen nichtswürdigen

Bungerlohn Hichtstuer bereichern.

Der Zentralverband der hausangestellten Deutschlands, der jahrefang gegen die private Stellenverwittlung mit Erfolg gekämpft hat, denkt nicht daran, sich diesen Erfolg durch "Schlange kämpst hat, denkt nicht daran, nich diesen Erstig datig "Das nicht das letzte Morden ger lassen. Das bedeutet, daß noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Der Kampf beginnt mit den Jies, jede gewerbsmäßige Stellenvermittlung mit Stumpf und Ih. h. Stiel auszurotten.

Die Lohnbewegung der Berliner Wachangestellten

Unter der Drohung, die Allgemeinverbindlichkeit aufzuheben, wenn kein Cohnabbau vorgenommen wird, verließen die Unter-

händler am 22. Oktober das Reichsarbeitsministerium.

Die Organisation erfuhr endlich einige Tage später, welche Wünfche die Carifaegner beguglich des Abbaues hegten. Auf dem Papier fofite der Cohn der Revierwächter 205 Mk. betragen, aber feber Wächter sollte sich 20 Mk. als Notopfer abziehen lassen. Bemerkenswert ist, daß von Carifgegnern nur die Wachzentrale des Westens Revierwächter beschäftigt. Für den Fall, daß das Notopfer abgelehnt werde, sorderte herr hanel als Dertreter der Arrigegner einen Abbau von 15 Proz., Beseitigung des Fahrgeldes, des Krankengeldzuschusses und Kürzung des Urlaubs. Die Dertreter des Gesamtverbandes haben dieses Ansinnen gebührend beleuchtet und energisch juruckgewiesen. Unter dem Druck des Reichsarbeitsministeriums ist dann bei

den Wachangestellten ein Cohnabban vorgenommen worden, ob-wohl einsichtige Arbeitzeber den Standpunkt der Grganisation vertraten, daß ein Cohnabban nicht ersorderlich sei. Der Reichs-arbeitsminister iedoch ist der Weinung, es ist alles billiger im Gegensat zu 1930, also muß abgebaut werden. Wäre man ebenso energisch um den Preisabban bemüht, dann stände es besser um

die Arbeiterschaft. Mit welchen Argumenten man beim Reichsarbeitsmlnisterlum arbeitete, kann nicht genug angekreidet merden

Diese Cohnbewegung war die erste und wird hoffentlich die lette sein, die unter dem Druck einer Reichsbehörde zum 3wecke des Cohnabbaues geführt werden mußte. Sollte doch ein noch ungekund gter Carifvertrag aufgehoben werden. Die Bewegung ift vorläufig beendet.

Noch aber wissen wir nicht, welche Ungelegenheiten uns das Reichsarbeitsministerium weiter bereiten wird. Wenn auch iest alles gut geht, wird vermutlich neuer Streit im kommenden Monat Marz entbrennen, denn entgegen dem Willen der Dertrags-parteten läuft der noue Dertrag im Monat März ab.

Soll weiterer Cohnabbau verhindert werden, sollen die fogialen Bestimmungen des Carifvertrages erhalten bleiben, dann kann es

nur eine Parole geben: "finein in den Cefamtverband!" In ichwieriofter Situation bat der Gesamtverband getan, um die Intereffen der Kollegen mahrgunehmen. Die Organ sation aber bat das Recht zu vorlangen, das endlich auch die Wächter selbst sich auf die Notwendiakeit des Zusammenschlusses innerhalb des Gesamtverbandes er'nnern. Je stärker die Branche organisiert ift, um fo leichter die Derhandlungen.

Die Berliner Wichter werden auch ber Deffentlichkeit fagen,

wie man ihre ichwere gefährl'de Arbeit gewertet.

Gang besonders muß der Kampf gegen iene Unternehmer geführt werben, die Notopfer von ihren Wachtern verlangen, die feit jeher Gegner des Carifvertrages find Kollegen, kommt endlich zur Einsicht, schließt euch zusammen, damit erfüllt werde der proletarische Kampfesrus: "Einer für alle, alle für einen!"

Neues Lohnabkommen für Reinemachefrauen in Berlin

Mit der Gewerkschaftshaus G. m. b B. ist am 27. Oktober d. J. ein neues Cohnabkommen vereinbart worden. Nach diesem Abkommen beträgt ab 1. November 1931 der Cohn für die in der herberge tätigen Reinemachefrauen 80 Df. pro Stunde. Für die im Gewerkichaftshaus mit der Reinigung der Creppen und haus-flure beschäftigten Reinemachefrauen ist der Stundensohn auf 85 Pf. festgesest. Don diesem Stundensohn werden zur Abgeltung der fogialen Beitrage 6 Df. in Abzug gebracht, fo daß 74 baw. 79 Df. pro Stunde zur Auszahlung gefangen. Für die beschäftigten handwerker beträgt der Wochensohn 72 Mk., für den Wächter 64 Mk. und für die übrigen hilfsarbeiter 62 Mk.

Das Cohnabkommen gilt bis zum 31. März 1932 und läuft, wenn es nicht mit vierzehntägiger Frist gekündigt wird, stets einen

Monat weiter.

Aus einer Splitterorganisation

Im Monat August dieses Jahres ist der Dorsitzende des Reichsverbandes der Portiers und Berufsgenoffen gu unferer Organisation übergetreten, Diesem Schritt ist eine Reihe weiterer Mitglieder gefolgt. Wie es um diesen Derein in finanzieller hinsicht bestellt ist, geht aus nachstebendem Schreiben der Alloemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin an unseren Kollegen Schwalm hervor:

In unserer Beitragsangelegenheit gegen den Reichsverband der Dortiers und Berufsgenoffen bat Berr Schumann in dem von uns beantragten Offenbarungseidverfahren der Eidesleiftung mit der Begründung widersprochen, daß er nicht Dorsitzender des Derbandes sei, sondern S'e densiben vertreten. Bevor wir in der Sache neue Antrage stellen, bitten wir,

uns binnen fünf Tagen mitzuteilen, ob und in welcher Weise Tilgung unseres 62,10 Mk. betragenden Guthabens erfolgen

kann

Sollten wir binnen vorstehender Frift einen befriedigenden Beideid nicht erhalten, find wir leider negwungen, das Offenbarungseidversahren gegen Sie zu betreiben."

Schumann ist ber Angestellte baw. Geschäftsführer bieses Bereinchens. Obwohl ihm langst bekannt ift, daß Schwalm Mit-

Dereindens. Obwohl ihm langit bekannt jit, oah Sowodim untglied unferer Organisation ist, versucht Schumann, um sich selhst aus der Schlinge zu ziehen, unseren Kollegen zur Leistung des Offenbarungseides zu treiben. Das ist ihm jedoch vorbeigelungen. Neben dem "Geschäftssührer" betätiat sich noch ein Kaufmann namens Alfred Krasewski, wohnhaft Berlin SW 68, Wishelmstraße 144a, als Gerichtsvertreier. K. soll nach uns gewordenen Berichten neben seiner Tätigkeit als Gerichtsvertrefer, die ihm 4 Uk. pro Cag einbringt, noch Arbeitslosenunterkützung beziechen. Es ist kein Wunder, wenn in der Dereinskasse immer Ebbe ist, da Schumann und Krajewski bei der geringen Jahl von noch nicht 200 Mitgliedern die einkommenden Gelder (Gehalt und Gerichtsvertretungen) für sich in Anspruch nehmen. Der § 11 der Sahungen dieses Zwergvereins, welcher besagt: "Unterstützungen werden nach Makgabe der vorhandenen Mittel gewährt", kaun daher nie Anwendung finden, da keine Mittel vorhanden sind.

Wer daber sein Geld nicht zum Fenster hinauswersen will, kehre dieser Splitterorganisation den Rücken und werde Mitglied in der Sektion der haus- und Wachangestellten des Gesamt-

perbandes!

Ortsgruppen berichten:

Berlin

Hausangestellte

In der traditionellen Buftagsversammlung am 18. November fprach in diefem Jahre Gertrud thanna vom Allgemeinen Deut-ichen Gewerkichaftsbund über: "Cohnabbau und die Folgen für die Bausangestellten". Gertrud hanna führte u. a. aus: Wir leben in einer Jeit, wo fünf Millionen Denichen keine Arbeit finden können. Solche Notzeiten hatten wir früher auch, aber andere Ursachen führten bagu, meistens waren es Naturereignisse, Misernten usw. heute treffen uns solche Naturereignisse nicht mehr so schwer, da uns durch den Derkehr alles Notwendige zugeführt wird. Obwohl die Preise für viele Fabrikate nicht von den Cohnen diktiert werden, glaubt man doch, die Wirtichaftskrife dadurch bebeben zu können, daß man einen allgemeinen Cohnabbau durchführt. Die Cohnabbauwelle hat auch die hausangestellten nicht verschont. Aber trozdem die hausangestellten die größte weibliche Arbeitnehmerschaft darstellen, üben sie den geringften Einfluß auf ihre Arbeitsbedingungen aus. Aus diesem Grunde ist die Cohnabbauwelle für die hausfrauen auch febr ergiebig gemefen. Zeitlang ging es den Hausangestellten verhältnismäßig gut. Dies ergab sich aus dem Mangel an Arbeitskrästen sür die Hauswirtschaft. In Zeiten guter Wirtschaftslage gehen die Mädchen lieber in die Fabrik als in den haushalt. In dieser Zeit waren die sie stabilk als in der Inasgati. In dieser der die hausfrauenvereine auch geneigt, mit uns Carifverträge abzu-schließen. Dies wäre vor dem Krieg nicht möglich gewesen. In diesen Carifverträgen war die Freizeit, Urlaub usw. geregelt. Auch sonst gelang es durch das Wirken der Organisation, die Cohn- und Arbeitsverhältnisse zu bessern. Durch die große Arbeitslosigkeit ist vieles anders geworden. Die große Zahl der Arbeitslosen hindert die Organisationen, ihren Einfluß wirksam geltend gu machen um die Derbefferung der Arbeitsbedingungen. Cropbem muffen wir dabin wirken, daß dieselben keine weitere Derichlechterungen erfahren. Freiwillig gestehen uns die Arbeitgeber, in unserem Falle die hausfrauen, bessere Arbeitsbedingungen nicht zu; denn erfabren. beffere Arbeitsbedingungen der hausangestellten bedeuteten für die hausfrauen Einschränkung ihrer Cebensbedingungen. Die Tageszeitungen bringen heute Arbeitsangebote von Frauen und Madchen um ein Cajchengeld. Das bedeutet, daß diese Arbeitskräfte auch nicht gewillt sind, ihre ganze Arbeitskraft zur Derfügung zu stellen. Andererseits muffen wir feststellen, daß auf diese Art von Arbeit-nehmerseite zum Cohnabbau beigetragen wird heute muffen sich viele einschränken, die Einkünfte find geringer geworden. Wir muffen es aber als ein Unrecht bezeichnen, daß in vielen haushaltungen bei der hausangestellten angefangen wird zu sparen. Gegen diefes Unrecht, das wir stark empfinden, wenden wir uns. Die hausfrauen rechnen bei den hausangestellten ftark mit deren Unkenntnis über das, was ihnen zusteht. Es ist an der Zeit, daß die hausangestellten Urfachen und Wirkungen der Cohnabbaumelle erkennen lernen, um mit Erfolg bagegen anzukämpfen. Daß es möglich ist, für bessere Lebensbedingungen zu kämpfen, diesen moglid ist, für bestere Lebensbedingungen zu kampsen, diesen Beweis hat die Organisation erbracht. Die härtesten Kämpse der Arbeiterschaft sind nicht um Cohnstragen gesührt worden, sondern um die Derkürzung der Arbeitszeit. Dies ist auch die der Hausgehilsenschaft der Fall. Wir wollen, daß auch die hausangestellte von ihrer Tagesarbeit nicht so erschöpft ist, daß sie weder Zeit noch Spannkrast besitzt, um sich mit kulturellen Fragen zu beschäftigen. Wir wollen, daß sie Zeit gewinnt, um über ihre Lebenslage nachzudenken, einen freien Blick für ihre Umwelt erhält. Die Organisation der Hausangestellten ist ihr bebilssich in dem Be-Organisation der hausangestellten ist ihr behilflich in dem Bestreben, sich als Kulturmensch weiter zu entwickeln. Ein großer Teil der hausangestellten kennt nicht den Wert einer Selbsthissewegung, nicht den starken Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse der durch Jusammenschluß und gemeinsames Wollen wirksam werden kann. Tür Störknung des Kinklusses zu sorgen siest im einen den den kann. Für Stärkung des Einflusses zu sorgen, liegt im eigenen Intereffe der hausgehilfenschaft. Die Organisation ift der halt, den die Arbeiterschaft und insbesondere die hausangestellten brauchen, den sie benötigen in Zeiten der Arbeitslosigkeit und der damit hervorgerufenen Notlage. Die hausangestellten, die vom Cohnabban ichwerer betroffen worden find als alle übrigen Arbeitnehmergruppen, und beren Cebensbedingungen darüber hinaus fich noch verschiedtert haben, haben alle Ursache, zum Ausdruck zu bringen: "Bis hierher und nicht weiter!" Sie haben die Macht in der Hand, wenn sie nur wollen. Eine Besterung der Arbeitsverhältnisse der hausangestellten wollen wir nicht nur für uns, sondern auch für künftige Generationen. Eine folche Aussicht ift es wert, daß wir handeln. Gemeinsamkeit führt gum Biel.

Den sehr interessanten und lehrreichen Aussührungen wurde starker Beifall gezollt. In der Aussprache, an der sich mehrere Kolleginnen beteiligten, kam zum Ausdruck, wie rücksichtslos die Notlage der Hausangestellten ausgebeutet wird.

Eine Dersammlungsbesuchert, die in verschiedenen außerbeutschen Cändern als Hausgehilfin tätig war, richtete an die anwesenden Hausangestellten den Appell, mehr Wert auf Selbstachtung und Menschenwürde zu legen. Selbst in Rumänien, auf das wir in bezug auf Kulturhöhe herunterblicken, würden sich die

Bausangestellten eine solche menschenunwürdige Behandlung nicht gefallen lassen, wie sie in Berlin allgemein üblich ist.

Noch lange blieben die Kolleginnen zusammen, um personlich ihre Erlebnisse auszutauschen. Der gute Besuch der Dersammlung bewies das lebhafte Interesse an der Cösung der hausgehilfenfragen.

Branche der Reinemachefrauen

In einer gut besuchten Branchenversammlung sprach Kollege Wieloch über das Betriebsrätegeset. Der Reserent zeigte in knappen Umrissen das Entstehen des Betriebsrätegesetzes und ging dann auf die einzelnen Abschnitte des Gesetzes ein.

Die Arbeiterausschüsse, als Dorläuser, finden die erste Erwähnung in der Gewerbeordnungsnovelle von 1891. Im hilfsdienstegese vom 5. Dezember 1916 wurde für Betriebe mit mindestens 50 Angestellten die Errichtung von Arbeiter- oder Angestellten ausschüssen vorgeschrieben. Der Ausschüsse hatte die Aufgabe, das gute Einvernehmen zwischen Arbeiter und Betriebsleitung zu sördern. Bei Streitigkeiten um die Cohn- und Arbeitsbedingungen konnten sie mangels Einigung den Schlichtungsausschuß anrusen. Diese Arbeiterausschüsse wurden das Betriebsrätegeset abgelöst. Nach § 165 der Reichsverfassung sind Betriebs-Bezirks-Arbeiterräte, sowie ein Reichswirtschaftsräte und ein Reichswirtschaftsrat zu errichten. In sedem Betrieb, in dem mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, soll ein Betriebsrat gewählt werden. Organe der Betriebsverfassung sind in den kleinen Betrieben die Arbeitnehmerschaft selbst, in den großen Betrieben gewählte Dertretungen. Die Organisation dieser Dertretungen regelt das Betriebsrätegeses. Ausgenommen von diesem Geset sind die See- und Binnenschiffahrt, Sonderbestimmungen gelten für die Cand- und Forstwirtschaft und die Saisonbetriebe.

Im Abschnitt I wird die Wahl der Beteiebsvertretungen im allgemeinen und die Doraussetzungen der Errichtung eines Betriebsrats geregelt.

Abschnitt II behandelt den Aufbau der Betriebsvertretungen, Jusammensehung und Wahl des Betriebsrats. Bei der Jusammensehung des Betriebsrats sollen die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. (§ 22 BRG.)

Wahlberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Wählbar sind die mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahberechtigten, die nicht mehr in der Berufsausbildung sind und am Wahltag mindestens sechs Monate im Betrieb und im Unternehmen, sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbezweig oder dem Berufszweig angehören, in dem sie tätig sind. Kein Arbeitnehmer ist in mehr als einem Betrieb wählbar. In Betrieben, die in der Regel weniger als zwanzig, aber mindestens sünf wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens drei wählbar sind, ist ein Betriebsobmann zu wählen.

Abschnitt III behandelt die Aufgaben und die Befugnisse der Betriebsvertretung. Sie lassen sich in zwei Gruppen gliedern:

1. Wahrnehmung der Arbeitnehmerintereffen.

2. Die Unterstühung des Arbeitgebers in Erfüllung der Betriebsawecke.

Der Betriebsrat hat das Recht, Betriebsvereinbarungen im Rahmen der Carifverträge abzuschließen, ferner die Durchsührung der mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Carifverträge im einzelnen Betrieb zu überwachen. Der Wahrnehmung der Gesamtinteressen dient ferner die Beteiligung dei Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, und das Einstellung und Entlessung von Arbeitnehmern, und das Einstellung und Entlessungsfreiheit der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber. Ganz besonders zu beachten ist, daß in Betrieben, wo Arbeiter- und Angestelltengruppen vorhanden sind, sede dieser Gruppen auf die Wahl von Betriebsvertretung so ist diese Gruppe rechtlos, weil sie sich selbst das Recht aus dem Betriebsrätegeset vergeben hat. Es ist deshalb notwendig, daß jede Gruppe, gleichviel, ob Arbeiter oder Angestellte, von ihrem Recht Gebrauch macht.

Die gesezlichen Formvorschriften bei Entlassung müssen berücksichtigt werden. Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung, vorgesehene Fristen sind zu beachten, da das Arbeitsgericht eine genaue Prüfung vornimmt. Der Betriebsrat wird gebildet aus den Mitgliedern des Arbeiter- und des Gruppenrats. In Betrieben, wo Arbeitgeber ablehnen, für die Bildung eines Betriebsrats einzuteten, kann das Arbeitsgericht eine Betriebsratswahs anordnen und ist berechtigt, aus den drei ältesten Arbeitern des Betriebes einen Wahlvorstand zu ernennen.

Das Betriebsrätegeseh hat trot aller Anfeindung Segensreiches für die Arbeiterschaft geschaffen, wenn auch nicht verkannt
werden soll daß es noch sehr ausbaubedürftig ist, um so mehr,
als Bezirks- und Reichswirtschaftsräte noch nicht gebisdet sind.
An der Gesamtarbeitnehmerschaft liegt es, dazu beizutragen, daß
das einmal Erreichte gehalten und Derbesserungen im Sinne der
Arbeiterschaft in nicht allzu serner Zeit ersolgen können.

Wächter

Für die Belegienet der Wachgentrale des Westens, die in ihrer übergroßen Mehrt. geiner Organisation, ju 25 Drog. der driftlicon Organisation und gu einem Coil dem Gesamtverband angebort, hatte der Gesamtverband eine Dersammlung einberufen. Es follte ju dem vom Reichsarbeitsminifterium erzwungenen Cohnabbau Stellung genommen werden. In diefer Derfammlung war die driftliche Organisation durch zwei Angestellte vertreten.

Kollege Wieloch zeigte in langeren Ausführungen den Werdegang des Carifvertrages. Er schilderte auch das Derhalten des Führers der Carifgegner. Rechtsanwalt Hanel. In seinen Ausfährungen vermied der Referent alles Perfonliche. Einen anderen Standpunkt vertrat herr Kozol von der driftlichen Organisation. Mit einem Stimmenaufwand, der einer besseren Sache würdig gewesen wäre, legte er gegen den Gesamtverband und seine Funktionäre los, um ja seine Schäflein bei der Stange zu halten.

Dowohl wir die von den Thriften einberufenen Derfammlungen nie stören, macht man es umgekehrt aus Furcht, die Kollegen könnten nachbenken und dann erkennen, dag der Gefamtverband Die Organisation ift, die die Wachterintereffen vertritt. Korol kam es auch nicht auf ein paar, gelinde gefagt, "Unrichtigkeiten" an. Er scheute sich auch nicht, dem Dertreter des Gesamt-verbandes der Lüge zu zeihen. So behauptet Herr Kozol, früher hätten beim Deutschen Sicherheitsdienst bessere Cohn- und Arbeitsbobingungen bestanden, als fie der Tarifvertrag vorfieht. Daß aber alles nur auf dem Papier ftand, ift uns und unferen Kollegen wies nur an dem papier pano, ift uns und unjeren Kollegen bekannt. Wir wissen genau, was bei hirsch-Schwabe los war. Bezeichnend war, daß herr Kozol ausdrücklich erklärte, dem Gesamtverband und einigen Funktionären eins auswischen zu wollen. herr Kozol tat dies in so ausgiediger, provozierender Weise, daß der Dertreter des Gesamtverbandes es für richtiger bies die Dersammtung zu nachläng. hielt, d'e Derfammlung zu verlaffen

Dag im Reichsarbeitsministerium unter Ceitung des Reichsarbeitsministers und früheren Führers der driftlichen Gewerk-ichaften der Cohnabbau erfolgt ist, durfen die driftlich orientierten Arbeiter nicht erfahren. Wir werden trothem dafür Sorge tragen, daß die driftlichen Arbeiter erfahren, daß herr Stegerwald vom Anfang seiner Regierung an nichts für die Arbeiterschaft getan hat, als im Interesse der Unternehmer die Löhne, und seien sie noch

fo niedrig, zu kurgen.

Breslau

Rundlunkvortrag am Breslauer Sender

Dor 13 Jahren, am 12. November 1918, veröffentlichte ber Rat der Dolksbeauftragten feinen erften Erlag und bestimmte, "ble Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetht". In der "Stunde der Arbeit" gedachte Friz Cambrecht dieses Anges und seiner "Bedeutung für die Hausangestelltenbewegung", die bis dabin unter einem mittelalterlich anmutenden Ausnahmerecht ge-Nach einem kurzen historischen Rückblick auf die standen hatte Stellung der Bausangestellten innerhalb der burgerlichen Gefell-Schaft, die fie von jeber in unerträglicher Weise ausnutte, gab Frig Cambrecht eine lieberficht der verschiedenen gewerkschaftlichen Organisationen, von denen der im Jahre 1909 gegründete "Zentralverband der hausangestellten Deutschlands", heute angeschlossen dem "Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs" zahlenmäßig und organifatorifch am ftarkften daftebt. Intereffant waren einige Daten, die beutlich die Erfolge des gewerkschaftlichen Kampfes zeigten. So find die Hausangestellten schließlich in die Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung einbezogen worden, und heute kämpfen die Gewerkschaften bafür, ihnen den Schut der Krifenfürsorge guteil werden zu laffen. Unter dem Druck der Gefindeordnungen war die Polizei Schieder chter in Arbeitsstreitigkeiten gewesen; 1927 gelang es durchzuseten, daß auch für die hausangestellten das Arbeitsgericht zuständig wurde. Aber auf dem sehr vernacitässigten Gebiet ist noch viel zu leisten, vor allem muß baldmöglichst die unbedingt erforderliche gesetliche Regelung des Arbeitsverhältniffes erftrebt werden.

Hausangestellte

Am 12. November 1931 hatte die Fachgruppe "Hausangestellte" der Ortsverwaltung Breslau die Berufskolleginnen zu einer öffentlichen Dersammlung im Lokal zum Lessing einberufen.

In diefer Derfammlung hielt der Reichsfachgruppenleiter Kollege Cambrecht einen Dortrag über: "Die fogiale Gefet-

Ju scinem aussührlichen Reserat bezeichnete Kollege C. die Hausangestellten als die Stieskinder der Sozialgesegebung. Den Dorwurf, daß die Frau ins haus gehöre, wies der Redner mit Recht zurück, indem er ansührte, daß die Frau politisch gleichberechtigt ist, wirtschaftlich ringe sie um ihre Existenz gleich dem Manne. Der Cohnabdau, besser gefagt Cohnrand, macht auch nicht halt vor der so schlecht bezahlten hausangestellten. hinzu kommt, daß die hausangestellten neuerdings die auf sie entfallenden Sozialbeiträge bei vermindertem Cohn selbst zahlen millen. Wie aber sehen heute die Lohn- und Arbeitsbedingungen aus? So betragt 3. B. in Ciegnit für eine lejahrige hausangestellte bei einer 16stündigen Arbeitszeit der Monatslohn 16.— Mk., für eine 16jährige bei einer lastündigen Arbeitszeit 17.— Mk., für eine

21"hrige bei einer 14ftundigen Arbeitszelt 20.- Mk. für den Monat. Für ältere selbständige hausangestellte beträtt der Durchschnittslohn 25.— Ilk. unter genau vensellten Arbeitsbedingungen. Auch hier in Breslau sicht es in dieser Bezichung nicht anders aus. Insolge der überaus schlechten Wirtschrößten. nicht anders aus. Infolge der überaus schlechten Wirtschaftsver-hältnisse herrscht ein großes Ueberangebot an Arbeitskräften. Die Folge davon ist, daß der gebotene Cohn gegenüber den Arbeitscher bedingungen ein fehr minimaler ift. Angebote der Arbeitgeber von 10 .- Mik. monatlich mit großer Wasche sind nichts Seltenes. Besonders ift aber hier das Derhalten der Angestellten verschiebener Arbeitsnachweise zu verurteilen (besonders kraffe Jalle find bekannt), die bei Dereinbarung mit der hausfrau, auftatt die hausangestellte zu einigermaßen gunstigen Cohn- und Arbeits-bedingungen zu vermitteln, den Wünschen der hausfrauen in jeder Beziehung nachgeben, ja sogar selbst noch schlechtere An-gebote machen. Das große heer der hausangestellten ist eben der Wilkur der hausfrauen ausgesett und muß fich, durch die große Not getrieben, beugen. Wo bleiben die Staatsburgerrechte und die kulturellen Ansprüche der hausangestellten? Die haus-angestellte hat keinerlei Rechte und mus weiter fronen, so wie jur Beit der Gefindeordnung.

Mit Recht wies Kollege Cambrecht darauf bin, vaß fich die Bausfrauen immer als weiße Cammer auffpielen. Andererfeits behaupten fie, daß es der hausangestellten beute noch fehr gut gehe, denn sie trage Cackschuhe und Seidenstrümpse. Wie es aber in Wirklichkeit ist, gehe daraus hervor, daß in der Zeit von 1927 bis 1930 rund 50 000 Prozesse vor den Arbeitsgerichten geführt werden mußten. 90 Proz. dieser Prozesse gingen allerdings verloren, da die hausfrau in diefen als Jeuge auftritt, anftatt als Beklagte, mabrend die hausangestellte meift ohne Dertretung por Bericht ericheine und jo gegen die Beklagte und beren Dertretung

machtlos ift.

Das in Aussicht gestellte hausgehilfengefen fieht nur einen

ungureichenden Arbeitsichut vor.

Jum Thema "Berufsausbildung" wies der Redner darauf daß heute am Cehrlingsweser großer Raubbau getrieben

wird

In seinem Schlufwort führte Kollege Cambrecht aus, daß die große Maffe der Bausangestellten zum allergrößten Teil an ihrem Elend selbst die Schuld trägt und aus dieser Not heraus für sich noch nichts gesernt hat. Es hätte schon vieles besser sein können, wenn die hausangestellten den einzig richtigen Weg geben wurden, den Weg gur Organisation. Die Organisation kampfe für bessere Cohn- und Cebensbedingungen. Wenn es sich jede Kollegin zur Pflicht machen würde, minde-

ftens ein neues Mitalied der Graanisation guguführen, dann werde es auch möglich sein, den so dringend nötigen Einfluß auf die Gestaltung der Cohn- und Arbeitsbedingungen für alle Kollegin-

nen zu gewinnen.

Nicht unerwähnt foll hier der Gedanke an die hausangestellten-Beime bleiben. Wie schön wirde es sein, in diesen unsere arbeitslosen Kolleginnen zu betreuen und ihnen dadurch ihre troftlose Cage ein wenig zu mildern. Wir find heute noch recht weit von der Derwirklichung diefer guten Einrichtung entfernt.

In der freien Aussprache legte der Sektionsleiter, Kollege Sack, noch die örtlichen Derhaltniffe der hausangestellten bei der Berrichaft sowie vor dem Arbeitsgericht, insbesondere in sittlicher Begiehung, dar. Der Begirksleiter, Kollege Prayboliki iprach eben-falls im Sinne der Referenten noch einige Worte an die Der-jammelten. Eine frühere Angestellte der Arbeitsvermittlung gab bekannt, daß die Sausfrauen-Dereine mit allen Mitteln verluchen, die Angestellten des Arbeitsamtes dazu zu bewegen, daß die naberen ev. gunftigeren Bedingungen für hausangestellte nicht mehr auf dem Dermittlungsichein vermerkt werden.

Das so gut gewählte Referat sard die Justimmung aller Teilnehmer. Kollege Sach dankte im Namen affer dem Referenten für seine Worte und schlof daran die Mahnung, die Ausführungen auch zu beherzigen und für die gute Sache auch draußen bei den Kolleginnen tüchtig für den Gesamtverband, Reichssachgruppe

Hausangestellte, zu werben.

In den letten Septembertagen fand eine Drufung von hauswirtschaftslehrlingen statt. Mit bem Erfolg biefer Prufung kon-nen wir nicht gufrieden sein. Ift es boch in einem Falle vorgekommen, daß der Cehrling in zweijähriger Ausbildung von der Cehr-frau so wenig angeleitet wurde, daß er nicht den Ansprüchen genügte, die an Prüflinge, die sich nach der Cehrzeit der Prüfung unterzieben, gestellt werden muffen. Wir muffen fordern, daß sich die Cehrfrauen mehr der Derantwortung bewuft sind, die fie mit Aufnahme eines Cehrlings in ihren haushalt übernehmen. Anderseits muß mehr Ueberwachung der Cehrhaushalte durch die Dertrauensfrauen gefordert werden, denn das Dersagen des Lehrlings ift zugleich der Beweis, daß die Cehrfrau verfagt bat.

Dresden Hausangestellie

Für hausperfonal murden in Dresden gwifden unferer Organisation und den Dresdener hausfrauenvereinen neue Richtlöhne vereinbart. Außerdem wurde die fiohe des Koftgeldes bei friftlofer Entlassung und Beurlaubung festgelegt. Freizeit und Ferien wurden ebenfalls vereinbart.

Hamburg

Fes versammlung der Hausangestellten

Am 6. November 1931 peranitaltete unfere hamburger Ortsgruppe gur 25. Wiederkehr des Grundungstages des Bentralverbandes der hausangestellten eine Jestversammlung im Musiksaal

des Gewerkichaftsbaules.

Die Feier wurde eingeleitet durch Musikstücke. Kollege Bauk begrüßte alsdann die Jubilare, unfere Kollegin Luife Kähler, als Gründungsmitglied der hamburger Ortsgruppe, den Kollegen Cambrecht von unferer Reichsfachgruppenleitung und die übrigen Feitteilnebmer und biek fie alle im Auftrage der Begirksverwaltung Croß-sjamburg berzlich willkommen. Er hob hervor, daß unser Kollege Cambrecht im Frühjahr dieses Jahres auf ein 25jähriges Dienstjubilaum guruckblichen konnte, was die hamburger Kolleginnen und Kollegen leider erft fpater erfahren batten Unfer Chrenabend biete bie Gelegenheit, ihm als nochtragliche Aufmerksamkeit einen Rosenstrauß zu überreichen. Kollege Cambrecht dankte für diese Ehrung und überbrachte

Gruße und Gludemuniche von der Reichsfachgruppealeitung fausund Wachangestellte und vom Dorftand des Gesamtverbandes.

Kollegin Quife Kabler, als Festrednerin, rollte in ihren Ausführungen den gangen Werdegang der hausangestellten-Organisation auf. "Dienstboten aufgewacht" fei vor 25 Jahren ber Weckruf gewesen. Diele kamen, ließen sich eintragen und der Derein "Dienstmädchen, Wasch- und Scheuerfrauen" war gegründet Kollegin K. gedachte aller damaligen Mithelferinnen, von denen heute ein Teil in alle himmelsrichtungen zerstreut sei, mande decke auch schon der grüne Rasen; unter anderem auch unsere Kollegin Frieda Kuhlmann, die von haus zu haus lief und die Beitrage einkaffierte, und die por einigen Jahren verftorbene Kollegin Cuise Jiet. Einer unserer tüchtigften Mitarbeiterin und gründerin sei es leider nicht vergönnt, mit uns das Fest zu feiern. Es sei dies die Kollegin Dora Cindner, die sehr schwer erkrankt im Krankenhaus liegt, die aber trozdem immer noch den Wunsch geäußert habe, am Festadend in unserer Mitte weisen zu können. Kollegin Kähler schloß ihre Ausführungen mit den aufrüttelnden Worten: Der Verband ist Macht, der Verband ist Kraft, der Verband ist Schuß. der Derband ift Trug, der Derband ift Einigkeit im Biel, der Derband ift Trumpf im Kraftefpiel, der Derband ift Bilfe in der Hot, ber Derband ift Cobn, der Derband ift Brot, der Derband ift freies Menichentum, ber Arbeit Evangelium'

Es erfolgte dann die Ehrung der Jubilarinnen durch lleberreichung det silbernen Nadel, des Ebrendiploms und eines roten Nelkenstraußes. Mit dem Ciede "Wenn wir schreiten Seit' an Seit" ging es zum heiteren Teil des Abends über.

Nachdem noch einige Stunden bei guter Stimmung das Tangbein geschwungen wurde, fand die gut besuchte Testversammlung nach sehr harmonischem Derlauf um 163 Uhr ihr Ende.

Dor kurzem murde die hausgehilfin helene I. in Königshütte von einer Frau aus Tarnowit, angeblich soll sie Majewski heißen, als hausgehissin engagiert. Beide kehrten in einem Restaurant ein, um den nächsten Jug nach Tarnowitz abzuwarten. Inzwischen siel der Majewski ein, daß sie bei einer Famisie ein Paket vergessen habe, und sie beaustragte das neuengagierte Mädchen, dieses Paket abzuholen. Inzwischen wollte sie in dem Restaurant warten. Das Mädchen sindte nach der Stresse konnte sie inden in der finden Das Mädchen suchte nach der Abresse, konnte sie sedoch nicht finden. Der Derdacht, daß die Frau M. mit ihrem Auftrage etwas Böses im Sinn gehabt haben muffe, bestätigte sich, als das Mädchen zurückkehrte und den Plat der Frau M. leer fand. Mit ihr verschwand auch der Koffer des Mädchens mit ihrer Wäsche.

Ju einer öffentlichen Dersammlung am 13. November d. I. waren die Hausangestellten eingeladen. Trop des ungünstigen Tages (Freitags) war die Dersammlung gut besucht. Kollege Cambrecht verstand es durch seine volkstümliche Darstellung, die Erichienenen zu feffeln. In der Aussprache wurde mitgeteilt, daß nicht nur bei den in Koft und Logis befindlichen hausangestellten die Cohne abgebaut werben, sondern auch bei den Scheuer-, Dafchund Bedienungsfrauen. Der alte Cabenhüter, daß ber hausberr nach Anficht ber hausfrau das größte Stuck Fleisch bekommen muk, die hausangestellte aber nur das was übrig bloibt, wurde auch in diefer Derfammlung wieder einmal draftisch illustriert Meun Aufnahmen waren das Resultat dieser Dersamialung. Im Januar des nächsten Jahres wird an einem Sonntag wieder eine öffentliche Dersammlung stattfinden.

Bis dahin, Kolleginnen, rührt euch und werbt für die Abteilung hausangestellte im Gesamtverband, bann nur wird es auch in Liegnig möglich fein, die Cobne und Arbeitsbedingungen gu ver-

beffern.

Lübeck

Hausangestellte

Die Förderung der hausangestelltenbewegung ist eine jener besonderen Aufgabengebiete unserer Organisation, die mehr Be-achtung verdient hätte, als ihr bisher zugewendet worden ist. Eröffnen sich doch mit der Arbeit in der hausangestelltenbewegung hobe kulturelle und sittliche Gesichtspunkte, die der Förderung und Cojung bedürfen. Es besteht kein Zweifel daran, daß die Doraussekungen insbesondere für die Förderung der Berufs- und Fach-interessen der Hausangestellten gegeben sind, wenn nur die Hausangestellten selbst diese Aufgaben erkannt hatten. Diet zu wenig Bebeutung wird den Bestrebungen der Berufs- und Sachschulen zugewendet, die sich zur Aufgabe gemacht haben, die hauswirtschaftliche Tätigkeit zum Beruf herangubilben. Der Lubecker Frauenund Berufsichule kann nur nachgesagt werden, daß sie alles ver-jucht hat, um den Gedanken der hauswirtschaftlichen Schulung in die Cat umzusehen. Aber auch hier fehlt es wieder an der prak-tischen Mitwirkung und Mitarbeit der Hausangestellten selbst. Unsere Grtsverwaltung hat deshalb in den vergangenen Jahren ihre vornehmfte Aufgabe darin erblickt, junachft überhaupt einmal das Berufsintereffe unter den hausangestellten gu wecken. Die gewerhschaftliche Tätigkeit unter den hausangestellten muß anders beurteilt werden als die Gewerkschaftsarbeit unter den anderen Berufsgruppen unseres Derbandes. hier dient die Pflege der Geselligkeit als Mittel zum Zweck, um überhaupt die Haus-angestellten erst einmal organisatorisch zu erfassen. In Erkenntnis diefer Sachlage hat die Ortsverwaltung Cubeck im Marg 1931 in der hiesigen Jugendherberge ein freundlich eingerichtetes "heim der hausangestellten" ins Leben gerufen. Die Ersahrungen, die wir ingwischen mit dieser Einrichtung gemacht haben und die im Grunde genommen ja nur von den bürgerlichen Vereinigungen abgelauscht waren, läst uns heute erkennen, daß es nur auf diesem Wege möglich ist, an die hausangestellten heranzukommen. Unser heim ber hausangestellten ist inzwischen ein hort geworden, der gern von unseren Kosseginnen ausgesucht wird. Cangsam aber sicher hat sich unter den Lübecker hausangestellten herumgesprochen, daß sie in allen Arbeitsstrettigkeiten und sonstigen mit ihrer berussichen Catigheit gusammentreffenden Angelegenheiten Sout und Beiftand bei unferer Organisation finden. Es ift nur bedauerlich, daß die Beratungen über das hausgehilfengeset immer noch nicht abgeschlosen sind. Mit der Derabschiedung des hausgehilfengesets wird die gewerkschaftliche Interessenvertretung der haus-angestellten in neue Bahnen gelenkt, die auch schließlich förderlich für die Agitation sein wird. Die Ortsverwaltung Lübeck hat in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 15 Angestellte vor dem Arbeitsgericht vertreten. In fieben Fällen konnte ber Spruchausidug des Arbeitsamtes angerufen werden. Im Interesse Werbearbeit haben wir bei der Rechts'dungewährung den Bausangestellten immer Entaegenkommen gezeigt. Indem wir bereits nach Jahlung eines Monatsbeitrages den Rechtsschut über-nommen haben. Um die Mitglieder an die Organisation zu halten, legen mir Wert barauf, die Einkassierung der Beitrage möglichft legen wir Wert darauf, die Einkalserung der Bestrage moglicht bei den Eltern oder anderen Angehörigen der Hausangestellten vorzunehmen, da die Einkalsierung der Derbandsbeiträge bei der Dienstherrschaft unzweckmäßig und unzuverlässig ist. Die gegenwärtige Wirtschaftskrise wirkt sich seider auch auf die Werbearbeit unter den Hausangestellten ungünstig aus Die Arbeitslosigseit hat auch diesen Beruf erheblich in Mitseidenschaft gezogen Mit der Ueberwindung dieser Krisenzeit glauben wir auch die Werbetätigkeit und Interessenarbeit unter den Hausangestellten wirksam wecktertreiben zu können weitertreiben gu konnen.

Magdeburg Hausangestellte

Der Fachausschuß beim Arbeitsamt für hausangestellte hat die Richtlöhne für Sausgehilfen neu festgesett.

Für die Wächter beim Magdeburger Wach- und Schließinstitut ist ein neuer Manteltarisvertrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in freier Dereinbarung festgelegt. Bu gleicher Zeit murbe auch ein neuer Cohntarifvertrag nach vorheriger Derhandlung vor bem Schlichtungsausschuß Magdeburg neu abgeschloffen.

München

Von einem Personenkraftwagen überfahren

Die 20 Jahre alte Bausgehilfin Emma Kaftenbuber wurde beim Ueberschreiten der Jahrbahn von einem auswärtigen Dersonenkraftwagen überrannt, wodurch sie einen schweren Schabelbruch erlitt, an dessen Folgen sie verstarb.

Rheinhausen

Schrecklicher Tod einer Hausgehilfin

Bei der Walche fingen die Kleider der hausgehilfin Dengels Feuer. In feiner Anaft lief das Madden aus der Daichkuche ins Freie, wodurch die Flammen erft recht angefacht wurden. Die Bedauernswerte erlitt fo ichwere Brandwunden, daß fie bald nad ihrer Einlieferung ins Krankenhaus verftarb.

Sisseln a. Oberrhein Verbrennungstod einer Hausgehilfin

Bei ihren Arbeiten in der Küche wurde die hausgehilfin Martha Acklin vom herdfeuer erfaßt. Mit lichterloh brennenden Kleidern fturzte bas Mädchen ins Freie, wo herbeieilende Manner das Feuer löschten; doch hatte die Derunglückte so schwere Brand-wunden erlitten, daß sie anderen Tages im Krankenhause von Caufenburg starb.